

An alle
Mitglieder des

Ausschusses für Mobilität und Bauwesen

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

**Einladung zur Sitzung des
Ausschusses für Mobilität und Bauwesen**

NR. 2022/03

Sitzungstermin **Mittwoch, 10.08.2022, 18:00 Uhr**
Sitzungsort **Stadthalle Troisdorf
Kölner Straße 167
53840 Troisdorf**

Für die Gremienmitglieder und Besucher*innen dieser Sitzung / dieses Ausschusses besteht die Empfehlung eine OP-Maske oder einer FFP2-Maske zu tragen.

Tagesordnung zur gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen und des Ortschaftsausschusses Spich:

I. Öffentlicher Teil

			<i>Seite</i>
1	Sanierung Bürgerhaus Spich – Vorstellung Entwurfsplanung	2022/0347/1	5
2	Sanierung des Bürgerhauses Spich/Planungsalternativen hier: gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, GRÜNE Fraktion, der FDP-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion DIE FRAKTION vom 03. Juni 2022	2022/0590	11
3	Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW vom 06.05.2022 hier: Idee zur Renovierung des Bürgerhaus in Troisdorf-Spich	2022/0667	15

Tagesordnung zur Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen:

I. Öffentlicher Teil

4	Ausschuss für Mobilität und Bauwesen am 28.04.2022 hier: Genehmigung der Niederschrift	2022/0595	17
---	---	------------------	-----------

5	ÖPNV Troisdorf hier: Detailplanung Fahrplanwechsel 12/2022	2022/0606	19
6	Neufassung der Gebührenregelung für Bewohnerparkausweise Antrag der Fraktion GRÜNE FRAKTION vom 31. Mai 2022	2022/0578	25
7	Unterstützung der Städteinitiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten" Antrag GRÜNE Fraktion vom 28. März 2022	2022/0325/1	29
8	Lastenradboxen Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 09. März 2022	2022/0264/1	37
9	Optimierung Ampelschaltung Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 09. Mai 2022	2022/0515	41
10	Verbesserung und dauerhafte Instandhaltung der Rad- Gehwege zwischen Troisdorf-Mitte, Troisdorf-Altenrath und Lohmar gemeinsamer Antrag der SPD Fraktion, Fraktion Bündnis90/ Die Grünen, FDP Fraktion, Fraktion Die Linke und Die Fraktion vom 14. April 2022	2022/0387	45
11	Prüfung neuer Fahrradwege von Troisdorf-Spich nach Köln Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 19. Mai 2022	2022/0559	49
12	Hohlsteinstraße/Adenauerstraße, Troisdorf-Spich hier: Verkehrsberuhigung Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 30. Oktober 2020	2022/0299/1	51
13	Hohlsteinstraße, Troisdorf-Spich hier: Auftragung von "Flüsterasphalt" Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 03. November 2020	2022/0316/1	53
14	Hohlsteinstraße, Troisdorf-Spich hier: Großflächige Auftragung des vorgegebenen Tempolimits Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 25. Oktober 2020	2022/0312/1	55
15	Am Hirschpark, Troisdorf-Mitte hier: Regenwasserableitung der Straße Am Hirschpark in den Burggraben Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 09. Mai 2022	2022/0513	59
16	Matthias-Langen-Straße, Troisdorf-Mitte hier: Tempo 30 Verlängerung ab Aggerdamm/Aufstellen eines Tempo 30- Schildes nach der Einmündung Aggerdamm Antrag der Fraktion Die Fraktion vom 22. Mai 2022	2022/0558	63
17	Schwester-Godelinde-Weg, Troisdorf-Spich hier: Vandalismusschutz Bike&Ride-Anlage Bahnhof Troisdorf- Spich	2022/0381	65

18	Sieglarer Str./Larstr., Troisdorf-Sieglar hier: Umrüstung der Ampel als kombinierte Fußgänger- und Fahrradampel Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 06. Juni 2022	2022/0593	69
19	Willy-Brandt-Ring, Troisdorf-FWH hier: Bahnunterführung Antrag der FDP-Fraktion vom 23. Mai 2022	2022/0566	71
20	Bebauungsplan H 54 Blatt 4b hier: Vorstellung der Entwurfsplanung für die Herstellung der Erschließungsanlagen	2022/0585	75
21	Mitteilungen (ö.)		
21.1	Beschluss vom 23.09.2021 - Geschwindigkeitsreduzierung Flughafenstraße	2022/0507	79
21.2	Erstellung eines Fußgängerüberweges an der Bushaltestelle Herderweg Antrag der SPD-Fraktion vom 08.11.2021	2022/0012/1	97
21.3	Freigabe des Hans-Jaax-Platzes für den Fahrradverkehr Antrag der Fraktion Die LINKE vom 30. März 2022	2022/0331/1	101
22	Anfragen (ö.)		
22.1	Bushaltestellen hier: Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION vom 09. Mai 2022	2022/0514	105
22.2	Furche auf der Kreuzung Willy-Brandt-Ring/Sieglarer Str. in Richtung Rathaus hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 06. Juni 2022	2022/0594	109

II. Nichtöffentlicher Teil

- | | | <i>Seite</i> |
|----|--|-----------------------------|
| 23 | Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung für die
Beauftragung des infrastrukturellen Ausbaus von 3 Grundschulen
und der Förderschule im Rahmen des DigitalPaktes Schulen | 2022/0586 111 |
| 24 | Mitteilungen (n. ö.) | |
| 25 | Anfragen (n. ö.) | |



Christian Siegbert
Ausschussvorsitzender

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Az: II/26.3-Pa

Datum: 22.04.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0347/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsausschuss Spich	10.08.2022			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	10.08.2022			

Betreff: Sanierung Bürgerhaus Spich – Vorstellung Entwurfsplanung

Beschlussentwurf:

Der Ortschaftsausschuss Spich empfiehlt dem Ausschuss für Mobilität und Bauwesen die Entwurfsplanung für das Bürgerhaus Spich zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und ermächtigt die Verwaltung die weiteren Planungsleistungen für die Umsetzung der Sanierung zu beauftragen und die hierfür notwendigen Mehrkosten im Haushalt 2022/2023ff zu berücksichtigen.

Alternativ:

Der Ortschaftsausschuss Spich empfiehlt dem Ausschuss für Mobilität und Bauwesen die Entwurfsplanung für das Bürgerhaus Spich zur Kenntnis zu nehmen und entscheidet sich gegen die Umsetzung der Sanierung. Die Kosten für die laufende Bauunterhaltung und die notwendigen Einzelmaßnahmen sind im Haushalt 2022/2023ff zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind
 x positiv negativ neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	Auswirkungen		
	positiv	negativ	neutral
<input type="checkbox"/> Planungsvorhaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	x
<input type="checkbox"/> Städtische Gebäude und Liegenschaften	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mobilität und Verkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	x
<input type="checkbox"/> Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	x

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig
Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

ja nein

Sachdarstellung:

Am 28. April 2022 fand zu diesem Tagesordnungspunkt eine gemeinsame Sitzung des Ortschaftsausschusses Spich mit dem Ausschuss für Mobilität und Bauwesen statt.

In dieser Sitzung wurde nachfolgender Beschluss gefasst:

Der Ortschaftsausschuss Spich empfiehlt dem Ausschuss für Mobilität und Bauwesen den Tagesordnungspunkt in die nächste gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen und des Ortschaftsausschusses Spich am 23.06.2022 zu vertagen.

Diese Sitzung musste leider kurzfristig auf den 10. August 2022 verschoben werden.

Inhaltlich wird bei der Vorstellung der Entwurfsplanung zur Sanierung des Bürgerhauses Spich, auf die mit der Einladung zum 28. April 2022 versandte Vorlage DS-Nr. 2022/0347 verwiesen, siehe Anlage 1.

Um eine umfassende Information der Mitglieder des Ortschaftsausschusses Spich sicherzustellen, wurden dieser Vorlage weitere Unterlagen zum Bürgerhaus Spich beigelegt:

Ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, Grüne, FDP, DIE LINKE, und DIE FRAKTION vom 03. Juni 2022 als Anlage 2 sowie ein Bürgerantrag vom 06. Mai 2022 als Anlage 3.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/26.3-Pa

Datum: 07.04.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0347

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	28.04.2022			

Betreff: Sanierung Bürgerhaus Spich – Vorstellung Entwurfsplanung

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die Entwurfsplanung für das Bürgerhaus Spich zustimmend zur Kenntnis und ermächtigt die Verwaltung die weiteren Planungsleistungen für die Umsetzung der Sanierung zu beauftragen und die hierfür notwendigen Mehrkosten im Haushalt 2022/2023ff zu berücksichtigen.

Alternativ:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die Entwurfsplanung für das Bürgerhaus Spich zur Kenntnis und entscheidet sich gegen die Umsetzung der Sanierung. Die Kosten für die laufende Bauunterhaltung und die notwendigen Einzelmaßnahmen sind im Haushalt 2022/2023ff zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind
x positiv negativ neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	Auswirkungen		
	positiv	negativ	neutral
<input type="checkbox"/> Planungsvorhaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	x
<input type="checkbox"/> Städtische Gebäude und Liegenschaften	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mobilität und Verkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	x
<input type="checkbox"/> Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	x

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig
Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

ja nein

Sachdarstellung:

Am 27.10.2020 wurde in der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Stadt Troisdorf beschlossen, unter Einbeziehung des Ortsring Spich die Planungsleistungen bis zur Entwurfsplanung incl. Kostenberechnung durchzuführen.

Für die Leistungen der Entwurfsplanung sowie Kostenberechnung für das Gebäude und die Außenanlage des Bürgerhaus Spich wurde das Architekturbüro Hellwig im Dezember 2020 beauftragt. Um die Entwurfsplanung für alle baulichen und technischen Teilbereiche qualifiziert erfassen und planen zu können, wurden weitere Fachplaner beauftragt:

- Technische Gebäudeausrüstung (Heizung-Lüftung-Sanitär-Elektro) – Bayer Ingenieure;
- Tragwerksplanung - Finck Billen Ingenieurgesellschaft mbH;
- Fachplanung Baugrundgutachten - Dipl.-Geol. Jürgen Breker
- Sachkundiger für Holzschutz am Bau – S. Nitsche
- Sachverständiger Schadstoffe - GfS mbH;
- Sachverständiger für den Brandschutz - A. Holzapfel;
- Fachplanung Kücheneinrichtung - Rohesch Großküchentechnik;
- Fachplanung Medientechnik – avi-sys Kommunikationstechnik GmbH;
- Fachplanung Traversen/ Rigging – theateringenieur.de;
- Fachberatung Energieberatung - Dipl.-Ing. Gert Müller;
- Schallimmissionsschutz Graner + Partner Ingenieure

Mit Beauftragung der Entwurfsplanung wurden von der Stadt die Objektbestandsunterlagen wie Grundrisse, statische Unterlagen und Baugenehmigungen sowie das Sanierungskonzept zur Verfügung gestellt. Des Weiteren fanden Abstimmungsgespräche und gemeinsame Ortsbegehungen statt. In einem weiteren Schritt ist das Kulturamt als auch der Ortsring Spich als Nutzer einbezogen worden.

Für die Realisierung der Barrierefreiheit wurde ein Barrierefreiheitskonzept erarbeitet und mit den Behindertenbeauftragten der Stadt Troisdorf beraten und abgestimmt. Hierdurch entstand ein Anforderungskatalog, der das Bürgerhaus zukunftsfähig machen soll für Veranstaltungen jeglicher Art.

Auf Basis der baulichen und technischen Bestandsaufnahme sowie Schadstoffmessungen, brandschutztechnische Untersuchungen und der Anforderungsprofile wurde die Entwurfsplanung erstellt.

Insbesondere wurden hierbei folgende Entscheidungsparameter zu Grunde gelegt:

1. Zulässigkeit
2. Barrierefreiheit
3. Praktikabilität
4. Wirtschaftlichkeit
5. Nutzerwünsche

In weiteren Besprechungen mit der Stadt wurden die Untersuchungsergebnisse ausgewertet, Lösung erarbeitet und die Raumkonzeption angepasst.

Im Zuge einer Präsentation durch das Architekturbüro Hellwig wird dem Mobilitäts- und Bauausschuss die Entwurfsplanung für das Bürgerhaus Spich vorgestellt.

Die vorliegende Planung umfasst, die nach erschöpfender Analyse des Gebäudes unter weitgehender Beachtung des Anforderungskataloges des Nutzers aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbaren erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen.

Auf Basis der Entwurfsplanung sind die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen für die Gebäudesanierung auszuschreiben und zu beauftragen. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 7.134.300,- EUR sind in den Jahren 2022 bis 2025 bereitzustellen.

Alternativ:

Das Bürgerhaus Spich wurde 1979 errichtet. Die buchhalterische Nutzungsdauer des Gebäudes endet am 31.12.2039.

Die Auswertung der baulichen und technischen Reparaturmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gebäudebetriebs seit 2015 ergab einen jährlichen Bedarf von durchschnittlich 32.000 EUR.

Im Ergebnis aktueller baurechtlicher Sachverständigenprüfungen sowie eines Gutachters liegt derzeit folgender zusätzlicher Maßnahmebedarf vor:

- | | |
|--|---------------|
| - Einbau RWA-Anlagen im Saal | 55.800,- EUR |
| - Holzsanierung Thekenraum | 168.400,- EUR |
| - Sanierung Brandschutzklappen Lüftung | 35.700,- EUR |

Um die Funktion des Gebäudes zu gewährleisten, wenn die geplanten Sanierungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden, ist die Finanzierung der laufenden Bauunterhaltung in Höhe von ca. 35.000,- EUR pro Jahr sowie der aktuell bekannten Einzelmaßnahmen in Höhe von 259.900,- EUR im Haushaltsjahr 2023 sicherzustellen.

Im Auftrag



Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent II

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/26

Datum: 08.06.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0590

öffentlich

TOP 2

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	10.08.2022			

Betreff: Sanierung des Bürgerhauses Spich/Planungsalternativen
hier: gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, GRÜNE Fraktion, der FDP-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion DIE FRAKTION vom 03. Juni 2022

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen beauftragt die Verwaltung entsprechend den personellen Kapazitäten in 2023 alternativ zu einer Sanierung des Bürgerhauses die Neuplanung einer Mehrzweckhalle und dafür geeignete Grundstücke zu prüfen und zur Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit des Bürgerhauses die erforderlichen sicherheitsrelevante Maßnahmen 2023 zu beauftragen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2023

Bedarf der Maßnahme: 260.000,00 €

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind

positiv x negativ neutral.

Sachdarstellung:

Die Fraktionen von SPD, Grünen, FDP, Die Linken und Die Fraktion beantragen mit Schreiben vom 03.06.2022 alternativ zu einer Sanierung des Bürgerhauses die Neuplanung einer Mehrzweckhalle und dafür geeignete Grundstücke zu prüfen.

Da die beantragte Prüfung einige Zeit in Anspruch nehmen wird, andererseits zur Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit des Bürgerhauses einige sicherheitsrelevante Maßnahmen erforderlich sind, erklären die antragstellenden Fraktionen, dass sie

bereit sind, für das Haushaltsjahr 2023 die von der Verwaltung bezifferten 260.000 investiv bereitzustellen.

Zugleich wird klargestellt, dass ein ersatzloses „Auslaufen“ des Bürgerhauses Spich nicht in Betracht kommt, sondern nur bei einer adäquaten bzw. besseren Alternativlösung in Spich.

Im Auftrag



Thomas Schirmacher
Co-Dezernent II

SPD Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

FDP Fraktion

Fraktion Die Linke

Die Fraktion

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf
Rathaus
buergermeister@troisdorf.de



Troisdorf, den 3. Juni 2022

Eingang Amt 66			
08. Juni 2022			
66. 1	66. 2	66. 3	VP

Sanierung des Bürgerhauses Spich/Planungsalternativen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen hat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ortschaftsausschuss Spich am 28.04.2022 den Stand der Sanierungsplanung für das Bürgerhaus Spich zur Kenntnis genommen. Dass wie bei anderen Projekten auch an dieser Stelle erhebliche Kostensteigerungen festzustellen sind, ist zwar bedauerlich, aber grundsätzlich kaum zu vermeiden. Problematisch ist allerdings, dass trotz eines dann beträchtlichen Mitteleinsatzes aus bautechnischen und baurechtlichen Gründen keine energetische Sanierung zu erreichen ist. Darüber hinaus ist es zweifellos ein Mangel, dass der große Raum des Bürgerhauses auch nach einer Investition von mehr als 7 Mio Euro nur zu Festveranstaltungen, nicht aber zu sportlichen Zwecken genutzt werden kann.

Daher beantragen die Fraktionen von SPD, Grünen, FDP, Die Linke und Die Fraktion, dass die Verwaltung in der anstehenden zweiten gemeinsamen Sitzung am 23.6.2022 beauftragt wird, alternativ zu einer Sanierung des Bürgerhauses die Neuplanung einer Mehrzweckhalle und dafür geeignete Grundstücke zu prüfen. Hierbei wird von folgenden Optimierungsmöglichkeiten im Vergleich zu einer Bürgerhaus-Sanierung ausgegangen:

1. Die Risiken von Kostensteigerungen sind bei einem Neubau überschaubarer als bei der Sanierung eines komplexen Altbestandes
2. Eine Mehrzweckhalle wäre vielfältiger nutzbar und würde das sportliche Angebot in Spich deutlich aufwerten.
3. Energetisch könnte ein optimales Ergebnis erzielt werden.
4. Das bisherige Bürgerhaus-Grundstück samt Parkplatz könnte für Zwecke des Wohnungsbau, z.B. seniorengeeignete Angebote, genutzt und damit auch eine Teil-Gegenfinanzierung bewirkt werden.
5. Zusätzliche Hallenzeiten für Turnvereine bzw. Turnabteilungen in einer neuen MZH könnten die anstehenden teuren Sanierung der beiden alten Turnhallen am Gymnasium Altenforst entbehrlich machen und damit weitere Synergieeffekte bewirken und Kosteneinsparungen ermöglichen.

6. Seit mehreren Jahren ist immer wieder der Bedarf nach einem Anbau an die Dreifachhalle Asselbachstraße geltend gemacht worden. Auch dieses Anliegen könnte in einer neuen MZH integriert werden.
7. Nebenräume (z.B. für Begegnungsstätte) können bedarfsgerecht eingeplant werden.

Da die beantragte Prüfung einige Zeit in Anspruch nehmen wird, andererseits zur Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit des Bürgerhauses einige sicherheitsrelevante Maßnahmen erforderlich sind, erklären die antragstellenden Fraktionen, dass sie bereit sind, für das Haushaltsjahr 2023 die von der Verwaltung bezifferten 260.000 investiv bereitzustellen.

Zugleich wird klargestellt, dass ein ersatzloses „Auslaufen“ des Bürgerhauses Spich nicht in Betracht kommt, sondern nur bei einer adäquaten bzw. besseren Alternativlösung in Spich.

Harald Schliekert

Harald Schliekert
Fraktionsvorsitzender

Thomas Möws
Stadtverordneter

Sebastian Thalmann
Fraktionsvorsitzender

Sven Schlesiger
Fraktionsvorsitzender

Kai Huneke
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

III/COII 66 *[Signature]*

- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

- folgenden OE's z.K.

13.101

- Ausschuß/Rat (Schriftführung)

RobenAIS 66

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/26

Datum: 11.07.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0667

öffentlich

TOP 3

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	10.08.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW vom 06.05.2022
hier: Idee zur Renovierung des Bürgerhaus in Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen berät und entscheidet über den Bürgerantrag im Kontext zu den Beschlussfassungen der TOP's 1 und 2.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind

positiv negativ neutral.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 06.05.2022 wird ein Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 06. Mai 2022 zur Renovierung des Bürgerhauses in Troisdorf-Spich eingereicht. Es wird beantragt, den Spicher Vereinen eine kostengünstige oder neutrale Nutzung der vorhandenen Immobilien sowie den kostenlosen Transport mittels Bus-Transfer zu den vorhandenen Troisdorfer Bürgerhäusern anzubieten.

In Vertretung


Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Eingang
Zentrales Gebäudemanagement
16. Mai 2022

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
am 19. Mai 2022

An den Rat Stadt Troisdorf,
den Technischen Beigeordneten der Stadt
Troisdorf, Herrn Walter Schaaf c/o
Stabsstelle Übergeordnete städtebauliche
Planung, Herrn Ulrich Gödeke

KSTA Bericht vom 05.05.2022

Mein Zeichen:

Troisdorf, den 06.05.2022

Zu den Sanierungskosten des Spicher Bürgerhauses

Idee zur Renovierung des Spicher Bürgerhauses.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir ist bewusst, nicht alle Details im o. g. Zusammenhang zu kennen, die in der Causa tragend sind. Das Gebäude, dessen Historie, dessen Nutzung und die anstehenden Problematiken kenne ich aus persönlicher Erfahrung zur Genüge. Nebenbei auch die Emissionen in Verbindung mit Veranstaltungen, die Parkproblematik, die Pflege des Umfeldes.

Die letzten Faktoren werden in einer erfolgreichen Renovierung nicht behoben.

Fragen und Feststellung:

Ist eine gemeinsame Nutzung der Troisdorfer Bürgerhauses durch die Spicher Vereinswelt undenkbar? Muss für jede Ortsteil ein aufwendiges Bauteil dieser Art vorhanden sein?

Eingesparte, jährlichen Gebäudekosten, in Verbindung mit den noch nicht feststehenden Sanierungskosten, könnten zu einer Win-Win-Situation für alle werden.

Vorschlag:

Man bietet den Spicher Vereinen den kostenlosen Transport mittels Bus-Transfer z. B. der RSVG an. Man bietet eine kostengünstige oder neutrale Nutzung der vorhandenen Immobilien an.

Die Stadt spart die laufenden Kosten der Zusatzimmobilie, erhält eine zusätzlich nutzbare Liegenschaft und spart immense Belastungen, deren Investitionen nie deckend sein können.

Herzliche Grüße

Eingang
 Zentrales Gebäudemanagement
 16. Mai 2022

Gerd Weiland, Spich, Felix-Krakatup-Str. 2, 53842 Troisdorf

An den Rat Stadt Troisdorf,
 den Technischen Beigeordneten der Stadt
 Troisdorf, Herrn Walter Schaaf c/o
 Stabsstelle übergeordnete städtebauliche
 Planung, Herrn Ulrich Gödeke

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Eing. 09. Mai 2022

Gerd Weiland,
 OT Spich,
 Felix-Krakatup-Str. 2
 53842 Troisdorf-Spich
 Privat: 02241 / 45493
 Büro: 02241 / 200 9592
 Fax: 02241 / 390 214
 Mobil: 0172 276 6886
 E-Mail: m.gweiland@gmail.com

KSTA Bericht vom 05.05.2022

Mein Zeichen:

Troisdorf, den 06.05.2022

Dieter Krantz: Zu den Sanierungskosten des Spicher Bürgerhauses

Idee zur Renovierung des Spicher Bürgerhauses.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir ist bewusst, nicht alle Details im o. g. Zusammenhang zu kennen, die in der Causa tragend sind. Das Gebäude, dessen Historie, dessen Nutzung und die anstehenden Problematiken kenne ich aus persönlicher Erfahrung zur Genüge. Nebenbei auch die Emissionen in Verbindung mit Veranstaltungen, die Parkproblematik, die Pflege des Umfeldes.

Die letzten Faktoren werden in einer erfolgreichen Renovierung nicht behoben.

Fragen und Feststellung:

Ist eine gemeinsame Nutzung der Troisdorfer Bürgerhauses durch die Spicher Vereinswelt undenkbar? Muss für jede Ortsteil ein aufwendiges Bauteil dieser Art vorhanden sein?

Eingesparte, jährlichen Gebäudekosten, in Verbindung mit den noch nicht feststehenden Sanierungskosten, könnten zu einer Win-Win-Situation für alle werden.

Vorschlag:

Man bietet den Spicher Vereinen den kostenlosen Transport mittels Bus-Transfer z. B. der RSVG an. Man bietet eine kostengünstige oder neutrale Nutzung der vorhandenen Immobilien an.

Die Stadt spart die laufenden Kosten der Zusatzimmobilie, erhält eine zusätzlich nutzbare Liegenschaft und spart immense Belastungen, deren Investitionen nie deckend sein können.

Herzliche Grüße

G. Weiland

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
 (Vorlagenersteller)

11/601/26

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
 (Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

13/01

• Ausschuss/Rat (Schriftführung)

Rat / SF / RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/26

Datum: 08.06.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0590

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Sanierung des Bürgerhauses Spich/Planungsalternativen
hier: gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, GRÜNE Fraktion, der FDP-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion DIE FRAKTION vom 03. Juni 2022

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen beauftragt die Verwaltung entsprechend den personellen Kapazitäten in 2023 alternativ zu einer Sanierung des Bürgerhauses die Neuplanung einer Mehrzweckhalle und dafür geeignete Grundstücke zu prüfen und zur Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit des Bürgerhauses die erforderlichen sicherheitsrelevante Maßnahmen 2023 zu beauftragen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2023

Bedarf der Maßnahme:.....260.000,00 €

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind

positiv x negativ neutral.

Sachdarstellung:

Die Fraktionen von SPD, Grünen, FDP, Die Linken und Die Fraktion beantragen mit Schreiben vom 03.06.2022 alternativ zu einer Sanierung des Bürgerhauses die Neuplanung einer Mehrzweckhalle und dafür geeignete Grundstücke zu prüfen.

Da die beantragte Prüfung einige Zeit in Anspruch nehmen wird, andererseits zur Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit des Bürgerhauses einige sicherheitsrelevante Maßnahmen erforderlich sind, erklären die antragstellenden Fraktionen, dass sie

bereit sind, für das Haushaltsjahr 2023 die von der Verwaltung bezifferten 260.000 investiv bereitzustellen.

Zugleich wird klargestellt, dass ein ersatzloses „Auslaufen“ des Bürgerhauses Spich nicht in Betracht kommt, sondern nur bei einer adäquaten bzw. besseren Alternativlösung in Spich.

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent II

SPD Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

FDP Fraktion

Fraktion Die Linke

Die Fraktion

Troisdorf, den 3. Juni 2022

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf
Rathaus
buergermeister@troisdorf.de



Sanierung des Bürgerhauses Spich/Planungsalternativen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen hat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ortschaftsausschuss Spich am 28.04.2022 den Stand der Sanierungsplanung für das Bürgerhaus Spich zur Kenntnis genommen. Dass wie bei anderen Projekten auch an dieser Stelle erhebliche Kostensteigerungen festzustellen sind, ist zwar bedauerlich, aber grundsätzlich kaum zu vermeiden. Problematisch ist allerdings, dass trotz eines dann beträchtlichen Mitteleinsatzes aus bautechnischen und baurechtlichen Gründen keine energetische Sanierung zu erreichen ist. Darüber hinaus ist es zweifellos ein Mangel, dass der große Raum des Bürgerhauses auch nach einer Investition von mehr als 7 Mio Euro nur zu Festveranstaltungen, nicht aber zu sportlichen Zwecken genutzt werden kann.

Daher beantragen die Fraktionen von SPD, Grünen, FDP, Die Linke und Die Fraktion, dass die Verwaltung in der anstehenden zweiten gemeinsamen Sitzung am 23.6.2022 beauftragt wird, alternativ zu einer Sanierung des Bürgerhauses die Neuplanung einer Mehrzweckhalle und dafür geeignete Grundstücke zu prüfen. Hierbei wird von folgenden Optimierungsmöglichkeiten im Vergleich zu einer Bürgerhaus-Sanierung ausgegangen:

1. Die Risiken von Kostensteigerungen sind bei einem Neubau überschaubarer als bei der Sanierung eines komplexen Altbestandes
2. Eine Mehrzweckhalle wäre vielfältiger nutzbar und würde das sportliche Angebot in Spich deutlich aufwerten.
3. Energetisch könnte ein optimales Ergebnis erzielt werden.
4. Das bisherige Bürgerhaus-Grundstück samt Parkplatz könnte für Zwecke des Wohnungsbau, z.B. seniorengerechte Angebote, genutzt und damit auch eine Teil-Gegenfinanzierung bewirkt werden.
5. Zusätzliche Hallenzeiten für Turnvereine bzw. Turnabteilungen in einer neuen MZH könnten die anstehenden teuren Sanierung der beiden alten Turnhallen am Gymnasium Altenforst entbehrlich machen und damit weitere Synergieeffekte bewirken und Kosteneinsparungen ermöglichen.

6. Seit mehreren Jahren ist immer wieder der Bedarf nach einem Anbau an die Dreifachhalle Asselbachstraße geltend gemacht worden. Auch dieses Anliegen könnte in einer neuen MZH integriert werden.
7. Nebenräume (z.B. für Begegnungsstätte) können bedarfsgerecht eingeplant werden.

Da die beantragte Prüfung einige Zeit in Anspruch nehmen wird, andererseits zur Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit des Bürgerhauses einige sicherheitsrelevante Maßnahmen erforderlich sind, erklären die antragstellenden Fraktionen, dass sie bereit sind, für das Haushaltsjahr 2023 die von der Verwaltung bezifferten 260.000 investiv bereitzustellen.

Zugleich wird klargestellt, dass ein ersatzloses „Auslaufen“ des Bürgerhauses Spich nicht in Betracht kommt, sondern nur bei einer adäquaten bzw. besseren Alternativlösung in Spich.



Harald Schliekert
Fraktionsvorsitzender

Thomas Möws
Stadtverordneter

Sebastian Thalmann
Fraktionsvorsitzender

Sven Schlesiger
Fraktionsvorsitzender

Kai Huneke
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt H/CO II 26
- (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
- (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. B 101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) NoBaA 15 66



Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/26

Datum: 11.07.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0667

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	10.08.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW vom 06.05.2022
hier: Idee zur Renovierung des Bürgerhaus in Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:
Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen berät und entscheidet über den Bürgerantrag im Kontext zu den Beschlussfassungen der TOP's 1 und 2.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: nein

Auswirkungen auf das Klima:
Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind
 positiv negativ neutral.

Sachdarstellung:
Mit Schreiben vom 06.05.2022 wird ein Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 06. Mai 2022 zur Renovierung des Bürgerhauses in Troisdorf-Spich eingereicht. Es wird beantragt, den Spicher Vereinen eine kostengünstige oder neutrale Nutzung der vorhandenen Immobilien sowie den kostenlosen Transport mittels Bus-Transfer zu den vorhandenen Troisdorfer Bürgerhäusern anzubieten.

Im Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

GERD WEILAND

Eingang
Zentrales Gebäudemanagement

16. Mai 2022

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Dag. 09. Mai 2022

An den Rat Stadt Troisdorf,
den Technischen Beigeordneten der Stadt
Troisdorf, Herrn Walter Schaaf c/o
Stabsstelle übergeordnete städtebauliche
Planung, Herrn Ulrich Gödeke

KSTA Bericht vom 05.05.2022

Mein Zeichen:

Troisdorf, den 06.05.2022

Zu den Sanierungskosten des Spicher Bürgerhauses

Idee zur Renovierung des Spicher Bürgerhauses.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir ist bewusst, nicht alle Details im o. g. Zusammenhang zu kennen, die in der Causa tragend sind. Das Gebäude, dessen Historie, dessen Nutzung und die anstehenden Problematiken kenne ich aus persönlicher Erfahrung zur Genüge. Nebenbei auch die Emissionen in Verbindung mit Veranstaltungen, die Parkproblematik, die Pflege des Umfeldes.

Die letzten Faktoren werden in einer erfolgreichen Renovierung nicht behoben.

Fragen und Feststellung:

Ist eine gemeinsame Nutzung der Troisdorfer Bürgerhauses durch die Spicher Vereinswelt undenkbar? Muss für jede Ortsteil ein aufwendiges Bauteil dieser Art vorhanden sein?

Eingesparte, jährlichen Gebäudekosten, in Verbindung mit den noch nicht feststehenden Sanierungskosten, könnten zu einer Win-Win-Situation für alle werden.

Vorschlag:

Man bietet den Spicher Vereinen den kostenlosen Transport mittels Bus-Transfer z. B. der RSVG an. Man bietet eine kostengünstige oder neutrale Nutzung der vorhandenen Immobilien an.

Die Stadt spart die laufenden Kosten der Zusatzimmobilie, erhält eine zusätzlich nutzbare Liegenschaft und spart immense Belastungen, deren Investitionen nie deckend sein können.

Herzliche Grüße

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: SF MoBau

Datum: 08.06.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0595

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Ausschuss für Mobilität und Bauwesen am 28.04.2022
hier: Genehmigung der Niederschrift

Beschlussentwurf:
Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen genehmigt die Niederschrift über seine Sitzung am 28.04.2022.

Sachdarstellung:
Niederschriften der Ausschüsse werden gemäß §§ 28 und 29 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse genehmigt.

Es steht die Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 28.04.2022 an.
Einwendungen sind spätestens zu der heutigen Sitzung zu erklären.

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/Co-Dez-II/66-VP-Me

Datum: 10.06.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0606

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	10.08.2022			

Betreff: ÖPNV Troisdorf
hier: Detailplanung Fahrplanwechsel 12/2022

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt den Sachstand der Detailplanung für den Fahrplanwechsel im Dezember 2022 zur Kenntnis und positioniert sich dazu folgendermaßen:

- Für die Endhaltestelle der verkürzten Linie 506 soll Variante ____ umgesetzt werden.
- Für die Umleitung der Linie nach Altenrath während der Sperrung der Altenrather Straße soll Variante ____ umgesetzt werden.
- Die Planung einer neuen Führung der Linie 507 in Spich via Auf dem Lohmerich, Burgstraße, Zur Hardt und Porzer Straße soll weiterverfolgt werden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Für eventuelle bauliche Anpassungen im Rahmen einer neuen Endhaltestelle werden Baukosten anfallen, die im weiteren Projektverlauf noch beziffert werden müssen.

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 02.06.2022 die Umsetzung der ÖPNV-Angebotsverbesserungen für den diesjährigen Fahrplanwechsel am 11.12.2022 beschlossen. Alle vom Ausschuss für Mobilität und Bauwesen der Stadt Troisdorf am 30.11.2021 beschlossenen Teilprojekte konnten in das Maßnahmenpaket mitaufgenommen werden:

- Neues Angebotskonzept der Linie 506 mit Einkürzung auf den städtischen Streckenabschnitt Sieglar – FWH – Troisdorf und Verdichtung auf 10'-Takt in den Hauptverkehrszeiten, Einführung einer neuen beschleunigten Direktverbindung von Troisdorf über Altenrath nach Lohmar
- Verdichtung der Linie 508 (Sankt Augustin – Menden – Troisdorf – Rotter See – Spich) von 30'- auf 20'-Takt, zusammen mit der Linie 551 10'-Takt zwischen Troisdorf, Oberlar und Rotter See
- Einführung des 20'- statt 30'-Grundtaktes samstags zwischen ca. 11:30 und 20:30 Uhr auf den Linien 501, 503, 506 und 508 und damit Harmonisierung der Takte aller Hauptlinien mit der S-Bahn und Stadtbahn
- Verdichtung der Linien 503, 506 und 508 abends und sonntags von 60'- auf 30'-Takt zur Realisierung einheitlicher Mindeststandards auf allen Hauptlinien

Über den aktuellen Stand der Detailplanung und noch zu klärende Rahmenbedingungen wird in dieser Vorlage berichtet.

1) Linienführung der verkürzten Linie 506

Im Rahmen der Einführung der neuen Direktlinie Troisdorf – Altenrath – Lohmar wird die Linie 506 verkürzt. Dafür ist eine neue Endhaltestelle im östlichen Stadtkern erforderlich. Im Ausschuss für Mobilität und Bauwesen vom 30.11.2021 wurde gebeten, in diesem Zusammenhang auch Szenarien für eine verbesserte Erschließung der Wohngebiete zu prüfen. Nach Abstimmung mit der Stadt Troisdorf und der RSVG sind für die Endhaltestelle zwei Varianten grundsätzlich umsetzbar:

- Variante A: Linienweg bis Waldfriedhof unverändert, Wendefahrt über den Friedhofsparkplatz als ad-hoc-Lösung möglich, jedoch Behinderungen durch parkende KFZ nicht auszuschließen und keine barrierefreie Haltestellenbedienung am Waldfriedhof, daher für eine dauerhafte Etablierung Bau einer neuen Buswendemöglichkeit neben dem Parkplatz seitens der Stadt Troisdorf erforderlich
- Variante B: Linienweg bis Berliner Straße/Ecke Stettiner Straße unverändert, von dort aus Wendefahrt über die Marienburgstraße und Taubengasse mit neuer Endhaltestelle am oberen Ende der Marienburgstraße (nahe Aggerstadion), erfordert Halteverbote entlang der Marienburgstraße, Neueinrichtung der Endhaltestelle und Verschiebung der Haltestelle Stettiner Straße in Fahrtrichtung Nord; die Haltestellen Grundschule Heerstraße und Waldfriedhof würden dann zugunsten einer besseren Anbindung der Wohngebiete nicht mehr bzw. nur noch mit Schulfahrten bedient werden.

Vorbehaltlich dem Bau einer neuen Buswendemöglichkeit präferiert die RSVG die Variante A. Die Verwaltung ist derzeit noch in der Klärung bezüglich der baulichen Veränderung im Bereich des Waldfriedhofs. Sofern diese Variante im

Fachausschuss präferiert wird, ist die endgültige Machbarkeit zu prüfen und eine Planung der Ausgestaltung voranzutreiben. Dafür sind finanzielle Mittel noch für die anstehenden Haushaltsplanberatungen vorzusehen.

Ohne Infrastrukturausbau nicht umsetzbar ist eine „Drehung“ der Linie 506 ab Haltestelle Krankenhaus mit Fahrt durch die Altenrather Straße sowie Heerstraße und Endhaltestelle von Norden kommend am Aggua-Bad (gleichzeitige Nutzung der Schleife für Schwimmfahrten nicht möglich). Zudem könnte die Linie 506 dann nicht mehr die zentral in der Innenstadt liegende Haltestelle Römerstraße bedienen. Ein Linienweg bis zum oberen Ende der Taubengasse wurde in Abstimmung aller Beteiligten ausgeschlossen, da der dortige Wendehammer für Busbetrieb nicht ausreichend dimensioniert ist und bei Veranstaltungen im Aggerstadion kein stabiler Betriebsablauf sichergestellt werden kann (der betroffene Bereich ist dann regelmäßig zugeparkt).

Es wird um Beschlussfassung gebeten, welche der beiden o.g. Varianten im Dezember 2022 umgesetzt werden soll.

2) Neuordnung der Linien 505 und 508 in Spich

Mit der Umstellung der Linie 508 von 30'- auf 20'-Takt entsteht am Bahnhof Spich ein optimierter Knotenpunkt, an dem die Buslinien nicht nur mit der S-Bahn, sondern auch untereinander besser verknüpft werden können. Die bisherige Weiterführung der Linie 508 vom Bahnhof Spich bis Camp Spich ist dann jedoch nicht mehr sinnvoll möglich, denn es würden für diesen Streckenast sehr lange Übergangszeiten von und zur S-Bahn entstehen. Da der überwiegende Teil der Fahrgäste zum Camp Spich Umsteiger vom Schienenverkehr sind, soll die Linie 508 stattdessen am Bahnhof Spich gebrochen und das Camp Spich neu als Stichfahrt in die Linie 505 (Spich – Lind – Wahn) integriert werden. Die schwach frequentierte Haltestelle Camp Spich Casino wird dann nicht mehr bedient. Im Gegenzug kann in den Hauptverkehrszeiten leistungsneutral ein 20'- statt 30'-Takt zum Camp Spich und in die benachbarten Gewerbegebiete hergestellt werden. Damit wird die Verknüpfung der Arbeitsplätze mit der S-Bahn wesentlich verbessert. Zudem entsteht eine neue Direktverbindung aus Wahn zum Camp Spich.

3) Direktlinie nach Altenrath und Lohmar

Die beschleunigte Linie Troisdorf Bahnhof – Altenrath – Lohmar soll gemäß vorliegender Beschlussfassungen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 umgesetzt werden. Vorgesehen ist dafür eine Durchbindung mit der Linie 507 Troisdorf Bahnhof – Spich – Junkersring. Auf dem bestehenden Streckenabschnitt erhält die Linie 507 dabei montags bis freitags einen durchgehenden 30'-Takt anstelle des bisher unstrukturierten Angebotes mit 1 bis 3 Fahrten pro Stunde und Richtung. Mit der Durchbindung entstehen betriebliche Vorteile und zusätzliche Direktverbindungen zwischen der Troisdorfer Innenstadt und Spich sowie Altenrath und dem Troisdorfer Rathaus. Optional kann die Linie auf einen 20'-Takt verdichtet werden.

Voraussetzung für die Beschleunigung des Busverkehrs nach Altenrath ist die Nutzung der Altenrather Straße zwischen Römerstraße und Mauspfad. Auf diesem Abschnitt werden bis Ende Dezember 2022 die Versorgungsleitungen erneuert. Die

Straße ist derzeit voll gesperrt. Anschließend folgen die Wiederherstellung bzw. der Ausbau des Straßenoberbaus. Diese Maßnahme war Anfang Juni noch nicht vergeben, es wird mit einer Dauer von 6 bis 8 Montane gerechnet.

In der Konsequenz ist die Einführung des geplanten neuen Betriebskonzeptes im Dezember 2022 nicht möglich und es wird für die Linie nach Altenrath ein Interimszustand erforderlich. Dafür gibt es ebenfalls zwei Varianten:

- Variante A: Umleitung der Linie 507 ab Ursulaplatz in beiden Richtungen via Frankfurter Straße, Zum Altenforst, Heerstraße zur Altenrather Straße (d.h. ab Haltestelle Brunnenstraße wie heute Linie 506)
- Variante B: Umleitung der Linie 507 ab Ursulaplatz über Lohmarer Straße (stadtauswärts) bzw. Taubengasse (stadteinwärts) und dann weiter via Heerstraße zur Altenrather Straße umleiten

Variante B wäre je Richtung etwa 0,5 km kürzer und etwas schneller, jedoch käme es zum temporären Entfall von ca. 30 Stellplätzen. Die beabsichtigte Fahrzeitverkürzung nach Altenrath kann erst mit Fertigstellung der Altenrather Straße realisiert werden.

Es wird um Beschlussfassung gebeten, welche der beiden o.g. Varianten während der Sperrung der Altenrather Straße umgesetzt werden soll.

4) Ortsteilbus Spich

Zur verbesserten Erschließung von Spich wurde im Ausschuss für Mobilität und Bauwesen am 17.06.2022 (DS-Nr. 2021/0804) die Einführung eines Ortsteilbusses mit zusätzlichen Haltestellen beantragt. Hierzu erfolgten zwischenzeitlich Abstimmungen zwischen der RSVG, der Stadt Troisdorf und dem Rhein-Sieg-Kreis.

Die südlichen und zentralen Teile von Spich sind mit der S-Bahn und der Buslinie 503 (Siegburg – Troisdorf – Spich – Sieglar) gemäß Rahmenvorgaben des Nahverkehrsplans vollständig erschlossen. Auf der Linie 503 werden außerdem zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 Taktverdichtungen abends und am Wochenende umgesetzt (samstags 20'- statt 30'-Takt, abends und sonntags 30'- statt 60'-Takt sowie außerdem kein Endpunkt mehr am Troisdorfer Bahnhof, sondern wie werktags weiter nach Ursulaplatz – Siegburg). Dazu kommen zusätzliche Fahrten in den Hauptverkehrszeiten (10'-Takt). Auf der zentralen Achse besteht damit ein sehr attraktives ÖPNV-Angebot. Erschließungsdefizite bestehen dagegen in den nördlichen Teilen von Spich (Haltestellenzugangswege, nur eingeschränktes Fahrtenangebot). Zudem ist dieses Gebiet teilweise nur mit langer Fahrzeit bzw. Umstieg mit der Troisdorfer Innenstadt verbunden.

Zur Verbesserung der Anbindung bietet sich eine Optimierung der Linie 507 (Troisdorf – Spich – Junkersring) an, die derzeit im Kernbereich von Spich parallel zur Linie 503 fährt, ohne diese adäquat zu ergänzen. Mit einem neuen Linienweg können ggf. zusätzliche Bereiche erschlossen sowie direkt mit dem S-Bahnhof und der Innenstadt verbunden werden. Damit würde die Linie 507 in Spich ein eigenständiges Aufgabengebiet erhalten und damit gestärkt werden. Denkbar wäre ein Betrieb sowohl im 30'- als auch im 20'-Takt, wobei in letzterem Falle die Linien 503 und 507 zwischen Troisdorf Zentrum und Spich zeitlich versetzt fahren könnten.

Voraussetzung für ein derartiges Szenario ist die Herrichtung der Straßen Auf dem Lohmerich, Burgstraße, Zur Hardt und Porzer Straße für einen regelmäßigen Betrieb mit Standardbussen. Dafür wären abschnittsweise eine Neuordnung des Parkraumes (einseitiges statt wechselseitiges Parken) sowie kleinere Maßnahmen an einigen Knotenpunkten (i.A. Halteverbote/Schraffuren) erforderlich. Haltestellen könnten zunächst provisorisch angelegt werden, wären aber bei dauerhafter Etablierung des Angebotes mittelfristig barrierefrei auszubauen.

Sofern die Thematik weiterverfolgt werden soll, kann ein Konzept für eine Umsetzung zweckmäßigerweise zeitgleich mit der Freigabe der sanierten Altenrather Straße mit der dann ohnehin anstehenden Überarbeitung der Linie 507 erarbeitet werden.

5) Beschleunigung der Busverbindung zwischen Bonn und Troisdorf

Nach Einschätzung des Rhein-Sieg-Kreises ist eine beschleunigte Busverbindung nur mit zusätzlicher Betriebsleistung in Bonn sinnvoll möglich. In diesem Kontext sollte eine Weiterentwicklung der aktuell nur unzufriedenstellend ausgelasteten HVZ-Linie 552 (Sieglar – Nordbrücke – Am neuen Lindenhof) über die Nordbrücke untersucht werden, indem diese an beiden Enden verlängert wird (in Bonn bis Hbf und in Troisdorf bis Bahnhof). Mit einer Verdichtung auf 20'-Takt könnte zudem ein angenäherter 10'-Takt zusammen mit der Linie 551 gebildet werden (beide Linien zwischen Bonn Hbf und Sieglar immer abwechselnd).

Der Rhein-Sieg-Kreis wird dieses Szenario in die interkommunale Abstimmung mit dem ÖPNV-Aufgabenträger Stadt Bonn einbringen. Änderungen sind frühestens Ende 2023 möglich.

6) Neues Betriebskonzept in den Schwachverkehrszeiten

Die im Dezember 2022 anstehende Harmonisierung der Takte und Betriebszeiten auf den Hauptlinien im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis ermöglicht es, an Sonn- und Feiertagen, samstagsmorgens sowie täglich zwischen ca. 20:30 und 0:30 Uhr einen neuen Taktknoten am Bahnhof Troisdorf einzurichten. In diesen werden die Linien 501, 506, 508 und 551 jeweils im 30'-Takt einbezogen, so dass in Zeiträumen mit ausgedünnten Angeboten direkte Anschlüsse in alle Richtungen entstehen. Dadurch kann außerdem die Linie 508 in diesen Betriebszeiten auf den Streckenabschnitt Troisdorf – Sankt Augustin kurzgesetzt werden, der weiterführende Streckenabschnitt nach Oberlar und Rotter See wird mit der Linie 551 abgedeckt. Die zukünftige direkte Linie Troisdorf – Altenrath – Lohmar soll stündlich in den Knoten einbezogen werden und vermittelt dann am anderen Streckenende (nach Aufhebung der Sperrung der Altenrather Straße) direkten Anschluss an die Linie 557 von und nach Wahlscheid/Overath. Der Taktknoten dient gleichzeitig als Modellprojekt zur Weiterentwicklung der technischen Anschlusssicherung der RSVG. Nicht in den Taktknoten einbezogen wird die Linie 503, da dies weder mit weiteren Anschlüssen am Bahnhof Spich und in Sieglar noch mit den zur Verfügung stehenden Platzverhältnissen am Busbahnhof Troisdorf kompatibel wäre. Stattdessen ist ein 30'-Takt auf der Gesamtstrecke Siegburg – Troisdorf – Spich – Sieglar vorgesehen, der zwischen Siegburg und Troisdorf viertelstündlich versetzt zur Linie 501 fährt. Dies ist der nachfragestärkste Streckenabschnitt im RSVG-Netz, der damit auch in den Schwachverkehrszeiten ein seiner Bedeutung angemessenes Angebot erhält.

Mit Blick auf die Bedürfnisse des Wochenend-Nachtverkehrs, den sehr früh einsetzenden Fernverkehr am ICE-Bahnhof Siegburg (erster ICE in Südrichtung gegen 4 Uhr), den bestehenden durchgängigen Wochenend-Nachtverkehr auf den Linien 66 und S19 sowie die Betriebsplanung der RSVG hat es sich gezeigt, dass auf den wichtigsten Buslinien im Raum Siegburg und Troisdorf eine Betriebspause in den Wochenendnächten nicht mehr sinnvoll ist. Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 soll daher am Wochenende und vor Feiertagen in Troisdorf ein stündlich durchgehender Nachtverkehr auf folgenden Linienabschnitten eingerichtet werden:

- 501 Siegburg – Troisdorf – Sieglar – Rheidt
- 551 Troisdorf – Rotter See – Sieglar – Bonn

Auf den anderen Hauptlinien des Troisdorfer Busnetzes werden einheitlich letzte Abfahrten ab Troisdorf Bahnhof täglich gegen 0:30 Uhr eingerichtet. Der Betriebsbeginn am Wochenende wird gleichzeitig vorgezogen.

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/32

Datum: 02.06.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0578

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Neufassung der Gebührenregelung für Bewohnerparkausweise
hier: Antrag der Fraktion GRÜNE FRAKTION vom 31. Mai 2022

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung prüft die unterschiedlichen Berechnungsmethoden zur Festsetzung von Gebühren für Bewohnerparkausweise und stellt diese in einer der nächsten Sitzungen vor.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Der Ausschussantrag zielt auf eine Neufassung der Gebührenregelung für Bewohnerparkausweise sowie Ausweitung der bewirtschafteten Parkräume im Stadtgebiet ab.

Hintergrund ist die „Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung“. Mit dieser Änderungsverordnung hat die Landesregierung die zuständigen örtlichen Behörden in Nordrhein-Westfalen dazu ermächtigt, selbstständig eine Festlegung der Gebührenhöhe für das Bewohnerparken vorzunehmen.

Bei der Festsetzung der Gebühren kann nunmehr gemäß § 6a Abs. 5a S. 3 StVG neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner angemessen berücksichtigt werden.

Die Herleitung der Gebührensätze sollte anhand fachlicher Kriterien erfolgen und entsprechend begründet werden.

Geeignete Ansätze dafür sind der Kostenansatz, der die Kosten der Parkflächen am Straßenrand berücksichtigt, der Marktpreisansatz, der die Gebühren beziehungsweise Preise für das Parken im Straßenraum oder in öffentlich-zugänglichen Parkieranlagen heranzieht oder die Annäherung an den

wirtschaftlichen Wert der Fläche über den jeweiligen Bodenrichtwert.

Auch die Einbeziehung weiterer Parameter wie die Lage der Bewohnerparkzone, die Größe der Fahrzeuge, die ÖPNV Erschließungsqualität oder die Eintragung mehrerer Fahrzeuge in einen Ausweis.

Subjektive Kriterien wie die Einbeziehung des Einkommens der Fahrzeughalter können dagegen nach Einschätzung der aktuellen Rechtslage seitens des Ministerium für Verkehr des Landes NRW nicht direkt mit einbezogen werden. Auch eine Bevorteilung (teilweise) elektrisch angetriebener Fahrzeuge ist weder durch das Straßenverkehrsgesetz noch durch das Elektromobilitätsgesetz gedeckt.

Eine transparente und formal festgelegte Reinvestition der Einnahmen ist förderlich für die Akzeptanz der Gebührenerhöhung durch die Bewohnerinnen und Bewohner in den Quartieren. Mögliche Einsatzzwecke können

- Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur,
- die Entwicklung von Quartiersgaragen bzw. die Reservierung von Stellplätzen in bestehenden Bestandsbauten,
- die Entwicklung von Mobilstationen zur stärkeren Verknüpfung von Verkehrsmitteln,
- die Förderung des Car-, Lastenrad- und/oder Bikesharing oder
- die Verbesserung des ÖPNV-Angebots sein.

Die Verwaltung empfiehlt eine Prüfung der unterschiedlichen Berechnungsmethoden.

Bezüglich der Ausweitung der angeregten Ausweitung der bewirtschafteten Parkräume weist die Verwaltung darauf hin, dass bei der Erstellung der Parkgebührenordnung in der aktuell gültigen Fassung sorgfältig sämtliche Möglichkeiten der Bewirtschaftung, die bekanntermaßen ausschließlich aus Gründen der Verkehrslenkung eingerichtet werden dürfen, geprüft wurden. Diese Möglichkeiten sind insbesondere unter Berücksichtigung ortspezifischer Gegebenheiten derzeit ausgeschöpft.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer



Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause



31.05.2022

Mobilitäts- und Bauausschuss 23.06.2022

Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes in der o.g. Sitzung:

Neufassung der Gebührenregelung für Bewohnerparkausweise

Beschlussentwurf:

Die Gebühren für den Bewohnerparkplatz richten sich ab dem 01.08.2022 nach der Länge des abgestellten Fahrzeugs. Je mm Fahrzeuglänge gemäß Fahrzeugschein werden 1,10 ct Gebühren für den Bewohnerparkplatz erhoben.

Die Verwaltung prüft bis zum Ende des Jahres eine maximale Ausweitung des bewirtschafteten Parkraums im Stadtgebiet.

Ausnahmeregelungen, wie Zeitfenster von Bürozeiten, sollen geprüft werden, sofern bestimmte Standorte keine alternativen Parkmöglichkeiten, zum Beispiel durch private Parkraumangebote, fußläufig erreichbar sind. Etwaige Mehreinnahmen sollen prioritär für die Verbesserung des ÖPNV-Angebots eingesetzt werden.

Begründung:

Mangelnder Parkraum wird in weiten Teilen des Stadtgebietes als Problem wahrgenommen. Dies wird regelmäßig in Richtung Politik und Verwaltung widerspiegelt. Der Landesgesetzgeber hat die Entscheidung über die Preisstruktur für den Bewohnerparkausweis mittlerweile den Kommunen übertragen, so dass lokale Regelungen geschaffen werden können. Um dem knappen Nachfragegut Stellflächen im öffentlichen Raum Rechnung zu tragen, schlagen wir GRÜNEN daher eine auf die Länge des Fahrzeugs abgestimmte Preisanpassung vor. Laut ADAC ergab sich beispielsweise

für 2019 eine durchschnittliche Fahrzeuglänge von 4600mm, dies entspräche nach unserem Vorschlag einer Gebührenhöhe von 50,60 EUR.

Zeitgleich sollen die bewirtschafteten Parkräume im Stadtgebiet ausgeweitet werden. Damit soll der Bewohnerparkausweis ebenso attraktiver werden wie der Rückgriff auf unzureichend genutzten privaten Parkraum oder die Nutzung des ÖPNV.

Freundliche Grüße



Angelika Blauen

gez.
Arndt Burgers

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III 32
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 66
- folgenden OE's z.K. B 6 A
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Blauen / SF 66



Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/66/VP

Datum: 18.05.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0325/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat				
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Unterstützung der Städteinitiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten"
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 28. März 2022

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen unterstützt die Forderungen des Städteinitiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten – eine neue kommunale Initiative für stadtverträglichen Verkehr, den Städten und Gemeinden mehr Entscheidungskompetenz zur Festlegung stadtverträglicher Geschwindigkeiten im Verkehr zu gewähren“.

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen beauftragt den Bürgermeister, die Städteinitiative im Namen der Stadt zu unterzeichnen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind
x positiv negativ neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	Auswirkungen		
	positiv	negativ	neutral
<input type="checkbox"/> Planungsvorhaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Städtische Gebäude und Liegenschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mobilität und Verkehr	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig
Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

ja nein

Sachdarstellung:

Seit Beginn der Initiative im Juli 2021 sind zu den erstunterzeichnenden Städten Freiburg, Leipzig, Aachen, Augsburg, Hannover, Münster und Ulm viele weitere Städte der Initiative beigetreten. Aktuell engagieren sich bereits 165 Städte und Gemeinden für ein mehr an Eigenverantwortung im Verkehrsbereich (Stand 18.05.2022).

Mit dabei sind auch Großstädte wie Köln, Berlin, Stuttgart und Frankfurt am Main. Städte, die weit mehr Verkehr organisieren müssen und wollen, um auch die Lebensqualität ihrer Bürger zukünftig angemessener berücksichtigen zu können. In sehr guter Kenntnis der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten können somit Bedarfsorientiert notwendige Maßnahmen zielgerichtet umgesetzt werden. Ziel ist es wieder lebenswerte Städte, Städte für Menschen, zu schaffen, Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum zu generieren. Ein Thema das auch international immer mehr an Bedeutung gewinnt, da die hiermit verbundenen positiven Aspekte immer sichtbarer werden.

Ziel der Initiative:

„Die Initiative fordert den Bund auf, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kommunen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts anordnen können, wo sie es für notwendig halten. Derzeit legt der §45 der Straßenverkehrsordnung - ein Bundesgesetz - fest, dass Tempo 30 nur bei konkreten Gefährdungen bzw. vor sozialen Einrichtungen wie beispielsweise Kitas und Schulen angeordnet werden kann.

Die für Mobilität und Stadtentwicklung zuständigen Beigeordneten, Bürgermeister:innen und Stadtbaurät:innen der unterzeichnenden Städte erklären daher:

- 1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.*
- 2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr ggf. auch auf Abschnitten von Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines verantwortlichen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.*
- 3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.*

4. *Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neuregelung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.¹*

Ziel ist es nicht, flächendeckend Tempo 30 einzuführen, sondern einzig um die Möglichkeit, Tempo 30 anordnen zu können, wo es für nötig empfunden wird (siehe Punkt 3 der Erklärung). §45 der StVO lässt dies aktuell nicht zu, sondern verhindert aktive Handlungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden.

Als Hauptargument für die Unterzeichnung der Initiative zählt auch die situationsbedingte Bedarfseinschätzung, die ausschließlich mit der notwendigen Ortskenntnis unserer Kommunalpolitiker zielführend getroffen werden kann. Gezielt eingesetztes Tempo 30 kann für Anwohner*innen Troisdorfer Straßen ein Vorteil sein, da im Einzelnen durch

- mehr Sicherheit im Verkehr
- weniger Emissionen wie Lärm und Feinstaub
- zunehmend flüssiger Verkehr

Belastungen und Gefahren reduziert werden können.

Kinder und Jugendliche können Verkehr durch langsamere Abläufe besser erlernen. Im Umfeld der Schulen ist meist schon T30 angeordnet, sofern möglich. Die Kinder und Jugendlichen müssen aber auch in diese „geschwindigkeitsreduzierten Zonen“ kommen, die um die Schulen herum gelegt sind.

Die Auswahl und die Entscheidung, welche Straßen bzw. Abschnitte letztlich mit T30 versehen werden, liegt momentan woanders. Sofern die Initiative umgesetzt und den Kommunen mehr Handlungsspielraum zugesprochen wird, ist ein Prozess zu gestalten in dem über die Auswahl sodann konstruktiv beraten und beschlossen werden kann.

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent

¹ <https://lebenswerte-staedte.de/hintergruende.html>



Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause



28.03.2022

Rat 26.04.2022

Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes in die o.g. Sitzung:

Unterstützung der Städteinitiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten"

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Troisdorf unterstützt die Forderung der Städteinitiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten – eine neue kommunale Initiative für stadtverträglicheren Verkehr", den Städten und Gemeinden mehr Entscheidungskompetenzen zur Festlegung stadtverträglicher Geschwindigkeiten im Verkehr zu gewähren.
2. Der Rat der Stadt Troisdorf beauftragt den Bürgermeister, die Städteinitiative im Namen der Stadt zu unterzeichnen.

Begründung:

Sicherheit, Lärmschutz, Schadstoffreduzierung und Reduzierung des Schilderwaldes - viele Gründe sprechen dafür, eine Geschwindigkeit von 30 km/h zur Regelgeschwindigkeit im Stadtgebiet zu machen. Bislang sind die Möglichkeiten von Städten und Gemeinden jedoch sehr eingeschränkt, wenn sie Tempo 30 für weitere Straßenabschnitte festlegen wollen. Mehrere Städte haben nun eine Initiative gestartet, mit der Bund und Länder den Kommunen Regelungsmöglichkeiten zugestehen sollen, die weiter gehen als bisher.

Die Bürgermeister*innen von Freiburg, Leipzig, Aachen, Augsburg, Hannover, Münster und Ulm gehören zu den Erstunterzeichner*innen:

Die Städteinitiative fasst ihre Ziele in den folgenden vier Punkten zusammen:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.
4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neureglung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

<https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Presse/2021/staedteinitiative-tempo-30-kurzpapier-2021.pdf>

Das Präsidium des Deutschen Städtetages unterstützt die Städteinitiative in einem Beschluss vom 30.06.2021: „[...] Die Vorschläge der „Städteinitiative Tempo 30 für mehr Lebensqualität in Städten und Gemeinden“ bieten eine gute Grundlage, die durch Regeländerung ermöglicht und in Modellversuchen erprobt werden sollten [...].“

<https://www.staedtetag.de/positionen/beschluesse/2021/praesidium-modellversuche-zutempo-30>

Auch in Troisdorf müssen wir feststellen, dass die aktuelle Straßenverkehrsordnung immer wieder die Umsetzung stadtverträglicher Geschwindigkeiten erschwert oder verhindert. Stadtverwaltung und Politik haben immer noch nicht die Möglichkeit, Höchstgeschwindigkeiten auf Basis aller im Einzelfall relevanten Aspekte (z.B. Sicherheit, Lärm, Schadstoffbelastung, Verkehrs- und Mobilitätswende) selbst zu definieren. Daher sind die Forderungen des Städtetages und die von mehreren Städten angestoßene Städteinitiative wichtig und sollten auch von der Stadt Troisdorf unterstützt und unterschrieben werden.

Freundliche Grüße

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagensteller)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)
gez.

* folgenden OE's z.K.

Ludger Heseding

* Ausschuß/Rat (Schriftführung)



13101

Rat / SE 23

Angelika Blauen

GRÜNE FRAKTION
im Rat der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Rathaus Raum E 32
Buslinien 501, 503, 506, 507, 508
Haltestelle Rathaus

www.gruene-troisdorf.de
info@gruene-troisdorf.de
fon 02241 900 780
fax 02241 900 882

LEBENSWERTE STÄDTE DURCH ANGEMESSENE GESCHWINDIGKEITEN – EINE NEUE KOMMUNALE INITIATIVE FÜR STADTVERTRÄGLICHEREN VERKEHR

Die Städte und Gemeinden in Deutschland stehen beim Thema Mobilität und Verkehr vor großen Herausforderungen. Eine stadt- und umweltverträgliche Gestaltung der Mobilität ist Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Städte.

Lebendige, attraktive Städte brauchen lebenswerte öffentliche Räume. Gerade die Straßen und Plätze mit ihren vielfältigen Funktionen sind das Aushängeschild, das Gesicht der Städte. Sie prägen Lebensqualität und Urbanität.

Diesen Anspruch mit den Mobilitäts-, Erreichbarkeits- und Teilhabeerfordernissen von Menschen und Wirtschaft zu vereinbaren, ist eine zentrale Aufgabe.

Ein wesentliches Instrument zum Erreichen dieses Ziels ist ein stadtverträgliches Geschwindigkeitsniveau im Kfz-Verkehr auch auf den Hauptverkehrsstraßen. Dort produziert der Autoverkehr in den Städten seine höchste Verkehrsleistung. Dort verursacht er aber auch die meisten negativen Auswirkungen – von den Lärm- und Schadstoffbelastungen für die dort lebenden Menschen über die Unfallgefahren bis zum Flächenverbrauch. Seit langem wissen wir, dass im Hinblick darauf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erhebliche positive Auswirkungen haben würde:

- **Die Straßen werden wesentlich sicherer**, gerade für die besonders Gefährdeten, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs bzw. mobilitätseingeschränkt sind.
- **Die Straßen werden leiser** – und das Leben für die Menschen, die an diesen Straßen wohnen, deutlich angenehmer und gesünder.
- Bei Gewährleistung eines guten Verkehrsflusses **kann auch die Luft in den Straßen sauberer werden**, was allen zu Gute kommt, die hier unterwegs sind.
- **Die Straßen gewinnen ihre Funktion als multifunktionale Orte zurück**, die mehr sind als Verbindungen von A nach B.
- Und schließlich: **die Straßen werden wieder lesbarer**, Regeln einfacher und nachvollziehbarer (kein Flickenteppich mehr), das Miteinander wird gestärkt, der Schilderwald gelichtet.

Die Leistungsfähigkeit für den Verkehr wird durch Tempo 30 nicht eingeschränkt, die Aufenthaltsqualität dagegen spürbar erhöht. Und auf die Länge des Straßennetzes bezogen ist Tempo 30 in den allermeisten Städten ohnehin schon längst die Regel und nicht mehr die Ausnahme. Dies heißt auch: Tempo 30 ist eine Maßnahme für die Städte und Gemeinden und die Menschen, die dort wohnen - es ist keine Maßnahme, die sich gegen den Autoverkehr richtet.

Deshalb muss das Straßenverkehrsrecht zulässige Höchstgeschwindigkeiten innerorts (30 km/h als Regel, andere Geschwindigkeiten je nach örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen als Ausnahme) neu regeln. Die Kommunen haben immer noch nicht die Möglichkeit zu entscheiden, wann und wo Geschwindigkeiten flexibel und ortsbezogen angeordnet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit muss endlich überall über die zuständigen Straßenverkehrsbehörden so angeordnet werden können, wie es unter Abwägung aller relevanten umwelt-, verkehrs- und städtebaubezogenen Belange angemessen ist. Dies nutzt den Städten, erweitert ihre Gestaltungsfreiheit und öffnet ihre Entwicklung in Richtung mehr Lebendigkeit, Lebensqualität und Nachhaltigkeit.

Die Städte und Gemeinden brauchen einen neuen straßenverkehrsrechtlichen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, Tempo 30 als verkehrlich, sozial, ökologisch und baukulturell angemessene Höchstgeschwindigkeit dort anzuordnen, wo sie es für sinnvoll erachten - auch für ganze Straßenzüge im Hauptverkehrsstraßennetz und ggf. auch stadtweit als neue Regelhöchstgeschwindigkeit.

Diese Forderung ist alles andere als radikal – sie ist anderswo in Europa längst umgesetzt und bewegt sich auch in Deutschland in einem Umfeld von aktuellen politischen Positionierungen, die die Dringlichkeit dieser Anpassung des Rechtsrahmens unterstreichen:

- Der **Deutsche Bundestag** hat am 17.01.2020 in seiner mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen angenommenen **Entschließung „Sicherer Radverkehr für Vision Zero im Straßenverkehr“** einen eindeutigen Auftrag an den Bund formuliert, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, von der innerörtlichen Regelhöchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach eigenem Ermessen auch auf Hauptverkehrsstraßen abzuweichen, wenn es den stadtpolitischen Zielen dient. So wird in der Entschließung u. a. gefordert, *„es Kommunen durch eine Veränderung der gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern, innerorts die Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 km/h für ganze Straßen unabhängig von besonderen Gefahrensituationen anzuordnen“*.
- Die **Verkehrsministerkonferenz der Länder (VMK)** hat am 16.04.2021 zum Tagesordnungspunkt **„Sicherheit und Attraktivität des Fußverkehrs“** den Bund einstimmig aufgefordert, die in einer Ad-Hoc-AG der VMK erarbeiteten Vorschläge *„im Rahmen einer zeitnahen Novellierung des Rechtsrahmens, insbesondere von StVO, der VwV-StVO und Straßenverkehrsgesetz, in Abstimmung mit den Ländern ggf. zu berücksichtigen“*. Zu diesen Vorschlägen gehört u. a. eine Ergänzung des § 39 StVO (*„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist auch auf Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h zu rechnen“*) und ein Modellversuch zur Umkehrung der Regelgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h auf 30 km/h.

- Das **Bundeskabinett** hat seiner Sitzung am 23.04.2021 einen neuen **Nationalen Radverkehrsplan (NRVP)** beschlossen, u. a. mit der Feststellung, dass es bedeutsam ist, *„in Mischverkehren Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Verkehrsteilnehmenden zu reduzieren“*. Damit liefert der Bund eine weitere Begründung, Tempo 30 auch im Hauptverkehrsstraßennetz anzuordnen.
- Das am 29.04.2021 *veröffentlichte Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz des Bundes* formuliert zudem einen klaren Handlungsauftrag an den Bund: Er muss so rasch wie möglich alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Maßnahmen ergreifen, um auch die Mobilitäts- und Verkehrswende voranzutreiben. Auch wenn niedrigere innerörtliche Höchstgeschwindigkeiten nur in geringem Umfang direkten Einfluss auf die CO₂-Emissionen haben: Sie sind ein zentrales Element einer Stadtverkehrspolitik, die die Nutzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes stärken und damit auch die klimaschädlichen Auswirkungen des Autoverkehrs verringern will.

Bei der Forderung, die Handlungsspielräume der Städte bei der Anordnung von Tempo 30 im Hauptverkehrsstraßennetz der Städte zu vergrößern, geht es nicht um eine undifferenzierte und pauschale Maßnahme. Die Änderung des Rechtsrahmens soll deshalb durch ein vom Bund gefördertes und zentral evaluiertes **Modellvorhaben** in mehreren Städten begleitet werden. Das Modellvorhaben ermöglicht, verschiedene Aspekte vertieft zu untersuchen, die genauerer Betrachtung bedürfen. Das hilft, bei der Anwendung des neuen Rechtsrahmens etwaige negative Begleiteffekte der Neuregelung minimieren zu können bzw. ggf. rechtlich nachzusteuern. Das Modellvorhaben kann u. a. folgende Themen umfassen:

- Der **straßengebundene ÖPNV** darf durch niedrigere zulässige Höchstgeschwindigkeiten im Hauptverkehrsstraßennetz nicht signifikant benachteiligt werden. Es soll untersucht werden, in welchem Umfang solche Nachteile auftreten (z. B. Reisezeit, Auswirkungen auf betriebliche Kosten) und mit welchen Maßnahmen sie kompensiert werden können.
- Auf vielen Hauptverkehrsstraßen kann aus Platzgründen nicht oder nur mit erheblichem zeitlichem Vorlauf eine ausreichend dimensionierte separate **Radverkehrsinfrastruktur** geschaffen werden. Die Anordnung von Tempo 30 kann hier (auch als Zwischenlösung) bei Mischverkehr bzw. nicht ausreichenden Infrastrukturangeboten (z. B. Schutzstreifen) die Sicherheit erhöhen. Dazu fehlt es aber bislang an belastbaren Untersuchungen.
- Tempo 30 im innerörtlichen Hauptverkehrsstraßennetz soll nicht zu **Verdrängungseffekten** mit einer erhöhten Belastung untergeordneter Straßen führen. Besondere Bedeutung hat deshalb ein störungsarmer Verkehrsfluss. Es können ggf. aber auch ergänzende regulierende Maßnahmen im Nebennetz sinnvoll sein (z. B. Höchstgeschwindigkeiten < 30 km/h, Umgestaltung von Quartiersstraßen nach dem Vorbild von „Superblocks“ und anderes).

ERKLÄRUNG

Die für Mobilität und Stadtentwicklung zuständigen Beigeordneten, Bürgermeister:innen und Stadtbaurät:innen der unterzeichnenden Städte erklären daher:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.
4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neureglung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

6. Juli 2021

Erstunterzeichnende

Prof. Dr. Martin Haag	Stadt Freiburg im Breisgau, Bürgermeister
Thomas Dienberg	Stadt Leipzig, Bürgermeister und Beigeordneter
Frauke Burgdorff	Stadt Aachen, Stadtbaurätin und Beigeordnete
Gerd Merkle	Stadt Augsburg, Baureferent
Thomas Vielhaber	Landeshauptstadt Hannover, Stadtbaurat
Robin Denstorff	Stadt Münster, Stadtbaurat und Beigeordneter
Tim von Winning	Stadt Ulm, Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/Co-Dez II/66-VP/Eu

Datum: 23.05.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0264/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	10.08.2022			

Betreff: Lastenradboxen
Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 09. März 2022

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel für Markierung und Fahrradbügel werden aus dem laufenden Haushalt erbracht.

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: nein

Sachdarstellung:

Inhalt der Vorlage aus der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen vom 26.04.2022:

*„Mit Antrag vom 09.03.2022 beantragt die Fraktion DIE FRAKTION die Aufstellung von Lastenradboxen auf passende öffentliche Verkehrsflächen bzw. Parkplätzen, die durch Bürger*innen beim Amt 66 beantragt und gemietet werden können.*

Das Aufstellen von Lastenradboxen, die zur Miete zur Verfügung gestellt

werden sollen, ist auf gewidmeten Flächen gemäß der StVo nicht möglich. Öffentliche Verkehrsflächen bzw. Parkplätze sind gewidmete Flächen und erhalten durch die Widmung den Status einer öffentlichen Sache und werden somit für den Gemeingebrauch freigegeben. Dies widerspricht der Nutzung des privaten Gebrauchs.

Die Verwaltung wird die Thematik tiefergehend erörtern und die Ergebnisse dem Ausschuss für Mobilität und Bauwesen vorstellen. Darüber hinaus wird die Verwaltung bei der sukzessiven Umsetzung der MobilStationen prüfen, ob es geeignete Standorte gibt, die das Aufstellen von Lastenradboxen oder geeigneten Sammelschließanlagen zulassen.“

Die Verwaltung wird bei freiwerdenden Kapazitäten im Bereich VP/MM in den Stadtteilzentren Parkflächen für Lastenräder, ähnlich dem dargestellten Beispiel, prüfen. Ziel dieser Flächen soll es sein, die Nutzung von Lastenrädern oder Gespannen (Fahrrad mit Anhängern) zu fördern. Der Zugang zu Geschäften des täglichen Bedarfs soll so erleichtert werden.



Die Prüfung bzgl. einer Verortung von Sammelschließanlagen an den noch zu errichtenden MobilStationen steht noch aus, wird aber bei den noch folgenden Standorten berücksichtigt.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent



Die FRAKTION

im Rat der Stadt Troisdorf

Die FRAKTION – UWG Regenbogen und Die PARTEI
Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf
kontakt@die-fraktion-troisdorf.de

An:
Bürgermeister Alexander Biber

Eingang Amt 66			
11. März 2022			
66. 1	66. 2	66. 3	VP

Troisdorf, 9.03.2022

Antrag: Lastenradboxen

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,

Die FRAKTION beantragt die Vorlage eines Konzepts in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen.

Wir beantragen, dass Bürger die Aufstellung von Lastenradboxen, wie man sie an unseren Bahnhöfen findet (siehe Seite 2), beim Amt 66 beantragen und diese mieten können. Diese sollen auf passende öffentliche Verkehrsflächen bzw. Parkplätze gestellt werden können.

Begründung:

Lastenräder gewinnen immer mehr an Beliebtheit und sind auch Teil der Verkehrs-/Antriebswende und der Dekarbonisierung des Verkehrs. Leider haben viele Bürger keine Möglichkeit, ein Lastenrad zuhause sicher zu parken, da man diese wegen Größe und Gewicht nicht einfach aus dem Keller hochträgt. Zudem sind die meisten Keller auch zu klein.

Besonders Personen/Familien ohne Haus mit Garten oder Garage haben hier das Nachsehen.

Mit freundlichen Grüßen,

Kai Huneke, Stadtverordneter

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) IL 66
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Moban A / SF66



Abstellboxen am Bahnhof Mitte.

Die kleinen Boxen haben eine Länge von ca. 2,1m und die großen von ca. 3,5m.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 16.05.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0515

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Optimierung Ampelschaltung
hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 09. Mai 2022

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen beauftragt die Verwaltung die im Antrag aufgeführten Lichtsignalanlagen im Hinblick auf ihre Optimierungsmöglichkeit zu prüfen Die Prüfung soll erfolgen, wenn die Freischaltung zur Einsichtnahme in die Funktionskontrolle der Anlagen erfolgt ist.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: derzeit keine

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: nein

Sachdarstellung:

Zu 1-4.)

Die hier aufgeführten Lichtsignalanlagen befindet sich in der Baulast des Landesbetriebes Straßen NRW. Seitens der Verwaltung können jedoch Änderungswünsche in Abstimmung mit dem Landesbetrieb ausgearbeitet und zur Ausführung an diesen weitergeleitet werden

In der Vergangenheit wurde eine „Grüne Welle“ in Spich eingerichtet. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass eine Optimierung der Ampelanlagen sehr kompliziert und zeitaufwendig ist.

Derzeit arbeitet die Verwaltung an einer Freischaltung zur Einsichtnahme in die Funktionskontrolle der Anlagen, mit der eine Analyse und Optimierung der Ampelanlagen in Zukunft leichter durchgeführt werden kann.

Zu 5.)

Die hier aufgeführte Lichtsignalanlage befindet sich in der Baulast des Landesbetriebes Straßen NRW. Seitens der Verwaltung können jedoch Änderungswünsche in Abstimmung mit dem Landesbetrieb ausgearbeitet und zur

Ausführung an diesen weitergeleitet werden

An dieser Lichtsignalanlage steht jedoch derzeit die Inbetriebnahme der ÖPNV-Bevorrechtigung im Vordergrund und ist derzeit mittels einer koordinierten Steuerung geschaltet. Diese soll voraussichtlich nach den Sommerferien 2022 vollständig in Betrieb gehen. Im Rahmen der ÖPNV-Bevorrechtigung wurden die betroffenen Lichtsignalanlagen unter Berücksichtigung von Verkehrsdaten vor mehr als 6 Jahre neu programmiert und auf einander abgestimmt. Die Verkehrsdaten müssen nach der Aktivierung erneuert überprüft werden. Eine Anpassung der Schaltung einzelner Anlagen ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich bzw. nicht sinnvoll.

Sobald das System der ÖPNV-Bevorrechtigung nach eine Testphase stabil funktioniert, wird eine Verkehrsüberprüfung der Bevorrechtigungsstrecke durchgeführt und ggf. optimiert. Die Änderungswünsche aus dieser Vorlage werden dem zuständigen Arbeitskreis im Rahmen der Verkehrsüberprüfung mitgeteilt.

Im Auftrag

Thomas Schirrmacher
Co-Dezernent II

Eing. 10. Mai 2022

B.

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

9.5.2022

Herrn
 Bürgermeister Biber
 - per Mail

Betreff: Sitzung des MoBau-Ausschusses am 23.6.2022
 hier: Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags in die TO der o.a. Sitzung:

Optimierung Ampelschaltung

Beschlussentwurf:

Der MoBau-Ausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Optimierung der Ampelschaltungen an folgenden Kreuzungen:

1. Mülheimer Straße/ Kronenstraße – die (Kamera-) Steuerung wird dergestalt optimiert, dass keine automatische Rotschaltung mehr für die Fahrtrichtung Mülheimer Straße in Richtung Spich erfolgt, auch wenn keine Grünanforderung durch Linksabbieger aus Richtung Spich in die Kronenstraße und/ oder aus der Kronenstraße in Richtung Spich oder durch FußgängerInnen erfolgt.
2. Mülheimer Straße/ Gierlichsstraße - die (Kamera-) Steuerung wird dergestalt optimiert, dass keine automatische Rotschaltung mehr für die Fahrtrichtung Mülheimer Straße in Richtung Spich erfolgt, auch wenn keine Grünanforderung durch Linksabbieger aus Richtung Spich in die Gierlichsstraße und/ oder aus der Gierlichsstraße in Richtung Spich oder durch FußgängerInnen erfolgt.
3. Mülheimer Straße/ Hauptstraße/ Hohlsteinstraße – eine Kamerasteuerung wird installiert bzw. die (Kamera-) Steuerung dergestalt optimiert, dass keine automatische Rotschaltung mehr für die Fahrtrichtung Mülheimer Straße Richtung Hauptstraße bzw. umgekehrt erfolgt, auch wenn keine Grünanforderung durch Ausfahrende aus der Hohlsteinstraße auf Mülheimer bzw. Hauptstraße oder durch FußgängerInnen erfolgt.
4. Hauptstraße/ Hans-Willy-Mertens-Straße – eine Kamerasteuerung wird installiert bzw. die (Kamera-) Steuerung dergestalt optimiert, dass keine automatische Rotschaltung mehr für die Fahrtrichtung Hauptstraße erfolgt, auch wenn keine Grünanforderung durch Ausfahrende aus der Hans-Willy-Mertens-Straße auf die Hauptstraße oder durch FußgängerInnen erfolgt.
5. Theodor-Heuss-Ring/ Wilhelmstraße/ Blücherstraße – die Linksabbieger aus der Wilhelmstraße in Fahrtrichtung Siegburg erhalten eine längere Grünphase als bisher (aktuell können max. 3 Kfz. die Grünphase passieren) – insbesondere durch Rotschaltung für Kfz. aus dem DB-Tunnel Blücherstraße in Richtung Innenstadt/ Siegburg/ DB-Bahnhof, wenn keine Kfz./ Radfahrende Grün anfordern.

Begründung:

Die Optimierung der Ampelschaltung an den o.g. Kreuzungen ist sinnvoll und alternativlos, weil dadurch ein unsinniges und ökologisch unverträgliches Abstoppen und

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt IL 66
 (Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
 (Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13/01

• Ausschuss/Rat (Schriftführung) MoBau A / SF66

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/66

Datum: 21.04.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0387

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Verbesserung und dauerhafte Instandhaltung der Rad-Gehwege zwischen Troisdorf-Mitte, Troisdorf-Altenrath und Lohmar
hier: gemeinsamer Antrag der SPD Fraktion, Fraktion Bündnis90/ Die Grünen, FDP Fraktion, Fraktion Die Linke und Die Fraktion vom 14. April 2022

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen beauftragt die Verwaltung ein Sanierungskonzept der vorhandenen Radwege mit dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Lohmar zu erarbeiten. Das Ergebnis wird dem Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Die Verwaltung begrüßt das Ergebnis aus dem Planungs- und Verkehrsausschuss des Kreistages vom 17.03.2022.

Die aufgeführten Punkte werden in einem Arbeitskreis zwischen der Stadt Troisdorf, der Stadt Lohmar und dem Rhein-Sieg-Kreis erörtert. Für die aufgeführten Wege wird gemeinsam ein Sanierungskonzept erarbeitet und dem Ausschuss zur weiteren Beratung vorgestellt.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent II

SPD Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

FDP Fraktion

Fraktion Die Linke

Die Fraktion

Troisdorf, den 14. April 2022

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf
Rathaus
buergemeister@troisdorf.de



Verbesserung und dauerhafte Instandhaltung der Rad-Gehwege zwischen Troisdorf-Mitte, Troisdorf-Altenrath und Lohmar

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Planungs- und Verkehrsausschuss des Kreistages hat am 17.03.2022 einstimmig beschlossen, „gemeinsam mit der Stadt Troisdorf die Sanierung der vorhandenen Radwege so weiterzuentwickeln, dass eine bessere Nutzung für den Radverkehr erreicht werden kann“.

Dem Beschluss lag die Stellungnahme der Kreisverwaltung zugrunde, wonach „naturschutzfachlich gegen die Durchführung baulicher Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Standards (Wegebreite und -höhe, Erneuerung des Wegebelaags) keine Bedenken“ bestehen.

Beides ist insofern von großer Wichtigkeit, als schätzungsweise 90 % der betreffenden Wegeverläufe diesem Standard schon lange nicht mehr entsprechen. Ebenfalls ist bedeutsam, dass sich der Fachausschuss des Kreistages erstmals zur (Mit)Verantwortung bekennt, was für den Radweg entlang der Kreisstraße 20 tatsächlich auch sehr naheliegt.

Die Fraktionen von SPD, Grünen, FDP, Die Fraktion und Die Linke beantragen daher, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen am 28.04.2022 die Verwaltung zu beauftragen, mit der Kreisverwaltung zeitnah eine Umsetzungsplanung für 2023 und 2024 auszuarbeiten.

Dieser sollte sich an folgenden Eckpunkten orientieren:

- 1.) Die vorhandene Wegebreite oberhalb der Bushaltestelle am Heimbach-Parkplatz soll für die gesamten Wegeverläufe als Mindestbreite festgelegt werden.
- 2.) Im Zusammenwirken mit dem ADFC soll ein radfahrtauglicher Belag ausgewählt werden, der den Anforderungen des Naturschutzgebietes entspricht.

- 3.) Unter der Maßgabe, dass der Kreis den Abschnitt entlang der K 20 entsprechend herrichtet und instand hält, wird die Stadt den Abschnitt entlang der Panzerstraße zwischen K 20 und Kreisel Altenrath herrichten und instand halten.
- 4.) Unter der Maßgabe einer Mitfinanzierung durch die Stadt Lohmar und des Rhein-Sieg-Kreises (der in Rede stehende Wegabschnitt ist Teil des Agger-Sülz-Radweges), wird die Stadt Troisdorf den Abschnitt zwischen Aggerstadion und K 10 herrichten und instand halten.


Harald Schliekert
 Fraktionsvorsitzender

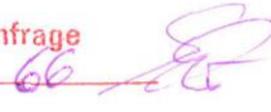
Thomas Möws
 Fraktionsvorsitzender

Sebastian Thalmann
 Fraktionsvorsitzender

Sven Schlesiger
 Fraktionsvorsitzender

Kai Huneke
 Stadtverordneter

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) II 66 
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 60
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Mo Bau A / 57 66

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 25.05.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0559

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Prüfung neuer Fahrradwege von Troisdorf-Spich nach Köln
hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 19. Mai 2022

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Bemerkung: Aktuell nicht abschätzbar.

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: ja / ~~nein~~ / entfällt

Sachdarstellung:

Die Fraktion DIE LINKE beantragt die Schaffung eines neuen Fahrradwegs vom Ranzeler Weg über den Zündorfer Weg, mit der Nutzung der bestehenden Unterführungen als Fahrradverbindung nach Köln, als Anbindung an die Margarethenstraße zu prüfen.

Aktuell ist eine Prüfung seitens der zuständigen Abteilung 66-VP nicht möglich. Die personellen Ressourcen sind gebunden. Eine Prüfung kann voraussichtlich vor dem vierten Quartal 2022 nicht erfolgen.

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent II



An die Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Kölner Str. 176

53840 Troisdorf

Sven Schlesiger

Fraktionsvorsitzender

**Die Linke Fraktion im
Rat der Stadt Troisdorf**

Kölner Str. 176

53840 Troisdorf

Telefon 02241 / 900789

svn.schlesiger@dielinke-
troisdorf.de

www.dielinke-troisdorf.de

VR-Bank Rhein Sieg eG

IBAN: DE18370695201600934011

BIC: GENODED1RST

Troisdorf, den 19.05.22

**Antrag an den Ausschuss für Mobilität und Bauwesen
Prüfung neuer Fahrradwege von Spich nach Köln**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen zu Prüfen, inwieweit ein neuer Fahrradweg von der „Ranzeler Weg über Zündorf Weg“, mit der Nutzung der bestehenden Unterführung als Fahrradverbindung nach Köln als Anbindung an die Margarethenstr. möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Schlesiger

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt II. 1 Co II *66* *H*
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) HeBauA/SF66

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/66

Datum: 08.06.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0299/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat				
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 30. Oktober 2020
hier: Verkehrsberuhigung in der Hohlsteinstraße/Adenauerstraße in Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Zu 1:

Seitens der Verwaltung wurde keine signifikante Geschwindigkeitsüberschreitung festgestellt. Aus diesem Grund ist keine Notwendigkeit für verkehrsberuhigende Elemente vorhanden.

Zu 2:

Der o.g. Abschnitt ist bereits als Tempo 30 Zone ausgewiesen.

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent II



Das geht uns alle an

Lärchenweg 20

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info

Auf dem Vogelsang 43 Tel. 0176 76089892
www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Verkehrsberuhigung in der Hohlsteinstr./Adenauerstr. in Spich

Der Bürgermeister
Eing. 3 J. Nov. 2020
B.

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

- 1) Im Bereich der Hohlsteinstr. zwischen Hauptstr. und Adenauerstr. und folgend zwischen Adenauerstr. und dem Kreisel Bonner Str. werden an detailliert festzusetzenden Stellen verkehrsberuhigende Schwellen auf der Fahrbahn angebracht!
- 2) Der gesamte vorgenannte Bereich wird künftig als durchgehende „Tempo 30 Zone“ ausgewiesen!

Begründung

Nach dem Scheitern des als Testphase durchgeführten Konzepts eines „alternierenden Parkens“ im o.a. Bereich der Hohlsteinstraße in Spich sind nunmehr anderweitige zielführende Maßnahmen zur Gewährleistung notwendiger Geschwindigkeitsgrenzen kurzfristig zwingend erforderlich. Daher sollten die im Rahmen einer am 21.7.20 erfolgten Ortsbesichtigung geäußerten vorgenannten Anregungen der betroffenen Anwohnerschaft Beachtung und Zustimmung finden!

Troisdorf, ~~27.10.2020~~ 30.10.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage
• federführendes Dezernat/Amt (Vorlagensteller) 66
• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 37
• folgenden OE's z.K. 13/01
• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat (S=23)

B. Koppenburg

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Heinz Peters) (Volker Spiller)

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/66

Datum: 08.06.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0316/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat				
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 03. November 2020
hier: Auftragung von "Flüsterasphalt" in der Hohlsteinstraße in Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die Sachdarstellung der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Bei dem sogenannten „Flüsterasphalt“ handelt es sich um offenporigen Asphalt, welcher durch einen höheren Porengehalt in der Deckschicht die Abrollgeräuschemission reduziert. Weil das Abrollgeräusch bei hohen Geschwindigkeiten zunimmt, wurde dieser Asphalt vorrangig an Autobahnstrecken erprobt. Für den kommunalen Straßenbau wird dieser i.d.R. nicht verwendet.

Bei der Erprobung wurde zudem festgestellt, dass der offenporige Asphalt eine deutlich geringere Haltbarkeit bei einer etwa 3-fachen Steigerung der Herstellkosten aufweist. Zudem nimmt die Wirksamkeit der Geräuschkürzung mit der Zeit deutlich ab, weil sich die Poren durch Reifenabrieb und anderen Schmutz zusetzen.

Aufgrund der geringen Fahrzeugmenge und zulässigen Geschwindigkeit in der Hohlsteinstraße sieht die Verwaltung keine Notwendigkeit für „Flüsterasphalt“.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent II



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf
E-Mail: post@buengerforum-troisdorf.info

Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
www.buengerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Auftragung von Flüsterasphalt in der Hohlsteinstr. in Spich



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Im Bereich der Hohlsteinstr. zwischen Hauptstr. und Adenquerstr. in Spich wird zeitnah sogenannter „Flüsterasphalt“ als Straßenbelag aufgetragen.

Begründung

In der Vergangenheit beklagte die Anwohnerschaft des vorgenannten Teilbereichs der Hohlsteinstr. stetig nachdrücklich eine durch das hohe dortige Verkehrsaufkommen auf schlechtem Straßenbelag bedingte extreme tägliche Lärmbelästigung. Die Auftragung von „Flüsterasphalt“ würde sich hier zur zwingend notwendigen Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität als zweckdienlich und sinnvoll erweisen!

Troisdorf, den 3.11.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlegenersteller) II 66
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 13102
- folgenden OE's z.K. 13102
- Ausschuss/Rat (Schlussführung) 26/15 23

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/66

Datum: 10.05.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0312/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 25. Oktober 2020
hier: Großflächige Auftragung des vorgegebenen Tempolimits auf der Hohlsteinstraße in Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die in der Sachdarstellung der Verwaltung gemachten Ausführungen zur Kenntnis und lehnt den Bürgerantrag ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: nein

Sachdarstellung:

Zusätzliche Markierungen einer „30“ kommen in großen Zonen in Betracht bzw. werden von der Verwaltung insbesondere an Schulen/Kindergärten und sonstigen sensiblen aufgebracht. Eine inflationäre Verwendung dieses Mittels die Aufmerksamkeit gerade an diesen besonders schutzbedürftigen Einrichtungen herabsenken.

Sowohl an der Hohlsteinstraße/B8 als auch an der Adenauerstraße/Bonner Straße ist der Beginn der Tempo-30-Zone deutlich ausgewiesen. Die Distanz zwischen den beiden Zeichen beträgt lediglich 620 m.

Eine erneute Wiederholung mittels einer Markierung innerhalb dieser Strecke ist nicht erforderlich, da ein durchschnittlich aufmerksamer Verkehrsteilnehmer innerhalb dieser überschaubaren Entfernung nicht nochmals an die dort bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung erinnert werden muss.

Der Antragsteller kommt in seiner Begründung des Antrages

*Die im vorgenannten Teilbereich der Hohlsteinstraße in Spich **platzierten Hinweisschilder** auf ein bestehendes Tempolimit **finden kaum Beachtung** und werden **meist** von den Verkehrsteilnehmern **einfach ignoriert**“*

selbst zu dem Schluss, dass die Beschilderung wahrgenommen, jedoch ignoriert wird.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 60 NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Großflächige Auftragung des vorgegebenen Tempolimits auf der Hohlsteinstr. in Spich



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

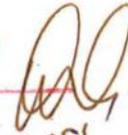
Im Teilbereich der Hohlsteinstr. zwischen Hauptstr. und Adenauerstr. in Spich werden in beiden Fahrtrichtungen großflächige Hinweise auf das bestehende Tempolimit durch Aufmalung auf die Fahrbahn vorgegeben.

Begründung

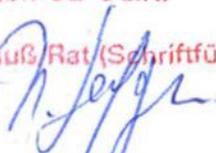
Die im vorgenannten Teilbereich der Hohlsteinstr. in Spich platzierten Hinweisschilder auf ein bestehendes Tempolimit finden kaum Beachtung und werden meist von den Verkehrsteilnehmern einfach ignoriert. Eine zusätzliche großflächige Aufmalung auf die Fahrbahn zur nachdrücklichen Verdeutlichung bietet sich hier an!

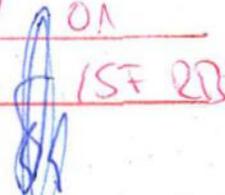
Troisdorf, 25.10.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt II 66 
- sonstige beteiligte Dez./Ämter 15/13.22
- folgenden OE's z.K. 131 01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) 201 157 20





(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Az: II/60

Datum: 16.05.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0513

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Regenwasserableitung der Straße Am Hirschpark in den Burggraben
 hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 09. Mai 2022

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen beauftragt die Verwaltung im Rahmen der Umgestaltung des Burggrabens, das in der Umgebung anfallende Niederschlagswasser zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu nutzen. Die Planungen werden dem Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Bemerkung: Finanzielle Auswirkungen können nach Abschluss der Planung benannt werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: ja

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind
 x positiv negativ neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	Auswirkungen		
	positiv	negativ	neutral
x Planungsvorhaben	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Städtische Gebäude und Liegenschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mobilität und Verkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig
 Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

ja x nein

Sachdarstellung:

Das Gutachten zum Wasserdargebot im Burggraben ist momentan noch in externer Bearbeitung. Generell wird das Auffangen von Niederschlagswasser voraussichtlich ein wichtiger Faktor im Wassermanagement des Burggrabens sein. Qualität und Belastungen des abfließenden Niederschlagswassers werden entscheidend für eine mögliche Nutzung und Einleitung sein. Darüber entscheidet letztlich die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg.-Kreises.

Der Stand der Planung wird im zuständigen Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz vorgestellt.

Nach Informationen des Abwasserbetriebs Troisdorf sind in nächster Zeit keine Baumaßnahmen am Kanal in der Straße vorgesehen.

Auswirkungen aufs Klima: Die vorauszusehenden Auswirkungen auf das Klima werden als positiv angesehen, da es sich hierbei um eine Anpassungsmaßnahme an Starkregenereignisse handelt. Kanalisation und Kläranlage können entlastet werden.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

Eing. 10. Mai 2022

B:

DIE FRAKTION
 UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

9.5.2022

Herrn
 Bürgermeister Biber
 - per Mail

Betreff: Sitzung des MoBau-Ausschusses am 23.6.2022
 hier: Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags in die TO der o.a. Sitzung:

Regenwasserableitung der Straße Am Hirschpark in den Burggraben

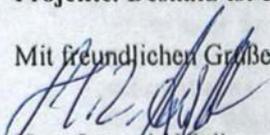
Beschlussentwurf:

Der MoBau-Ausschuss beauftragt die Verwaltung – ggf. unter Hinzuziehung der Energieagentur Rhein-Sieg – die Fördervoraussetzungen für den Auf-/ Einbau eines gesonderten Regenwasserkanals in der Straße Am Hirschpark zur Ableitung in den Burggraben zu schaffen und einen entsprechenden Förderantrag beim zuständigen Landesministerium/ der zuständigen Bezirksregierung zeitnah zu stellen.

Begründung:

Der Burggraben leidet seit Jahren immer wieder unter akutem Wassermangel. Der Zulauf von Regenwasser aus der Straße Am Hirschpark könnte hier dauerhaft und nachhaltig Entlastung bieten und gleichzeitig einen ökologisch nachhaltigen Beitrag zur Entlastung unserer städt. Kanalisation leisten. Das Land NRW fördert solche beispielgebende Projekte. Deshalb ist ein zeitnahes Aktivwerden der Stadt alternativlos.

Mit freundlichen Grüßen


 Hans Leopold Müller
 Die Fraktion

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt II 06
 (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter 60
 (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) MoBau A / S'F66

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 25.05.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0558

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Tempo 30 Verlängerung Matthias-Langen-Straße ab Aggerdamm/Aufstellen eines Tempo 30- Schildes nach der Einmündung Aggerdamm
hier: Antrag der Fraktion Die Fraktion vom 22. Mai 2022

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die u.g. Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: ja
Die Kosten für die Beschilderung werden aus laufenden Mitteln gedeckt.

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: nein

Sachdarstellung:

Die Verwaltung hat im Benehmen mit der Kreispolizeibehörde Siegburg eine komplette Neubeschilderung angeordnet, um den räumlichen Bereich der Geltung der 30 km/h auf den Nahbereich der Schule (200 m) auszuweisen.

In diesem Zusammenhang wird eine Wiederholungsbeschilderung auf der Matthias-Langen-Straße auf einer Länge von 140 m in Richtung Frankfurter Straße installiert.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent II

DIE FRAKTION
 UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

22.5.2022

Herrn
 Bürgermeister Biber
 - per Mail

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Ein **23. Mai 2022**
B:

ff

Betreff: Sitzung des MoBau-Ausschusses am 23.6.2022
 hier: Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags in die TO der o.a. Sitzung:

Tempo 30 Verlängerung Matthias-Langen-Straße ab Aggerdamm/ Aufstellen eines Tempo 30- Schilds nach der Einmündung Aggerdamm

Beschlussentwurf:

Der MoBau-Ausschuss beschließt, ein Tempo 30 – Schild erneut auf der Matthias-Langen-Straße nach der Einmündung Aggerdamm aus Richtung Siebengebirgsallee aufzustellen.

Begründung:

Aktuell ist wg. der EGS Tempo 30 auf der Matthias-Langen-Straße ab der Einmündung Siebengebirgsallee in Richtung Alfred-Delp-Straße eingerichtet. Nach der Einmündung Aggerdamm wird das Tempo 30 – Schild momentan nicht wiederholt. Um Rechtssicherheit sicher-/ herzustellen und erneut auf den 'Gefahrenbereich' Schule hinzuweisen, ist das Aufstellen eines Tempo 30 – Schilds angezeigt und alternativlos.

Mit freundlichen Grüßen


 Hans Leopold Müller
 Die Fraktion

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) H/CoT Gb

• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____

• folgenden OE's z.K. 23/02

• Ausschuß/Rat (Schriftführung): MoBau A/ S+Gb

ff

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/Co-Dez- II/66-VP-Me

Datum: 20.04.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0381

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Schwester-Godelinde-Weg, Troisdorf-Spich
hier: Vandalismusschutz Bike&Ride-Anlage Bahnhof Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss der für Mobilität und Bauwesen stimmt der unten dargestellten Vorgehensweise zu und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahme.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2021/2022
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz: 0,00 €
Verbraucht: 0,00 €
Noch verfügbar: 0,00 €
Bedarf der Maßnahme: 8.500,00 €
Erträge: 0,00 €
Jährliche Folgekosten: 0,00 €

Bemerkung: Die Kosten für die künstlerische Gestaltung der Fahrradboxen wird aus den laufenden Haushaltsmitteln finanziert.

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Seit Mai 2020 ist die neue Fahrradabstellanlage mit 40 Boxen und zwei

Überdachungsanlagen an der rückwärtigen Seite des Bahnhofs Troisdorf-Spich in Betrieb. Bereits kurz nach Inbetriebnahme wurden die Boxen sowie die Abstellanlagen durch Vandalismus und Beschmierungen verunstaltet bzw. beschädigt.



Abbildung 1 – aktueller Zustand Bike&Ride-Anlage (Stand März 2022)

Die Stadt möchte dem entgegenwirken, damit die modernen Abstellmöglichkeiten weiterhin rege genutzt werden und ansehnlich bleiben. Die vorhandenen abschließbaren Fahrradboxen am Bahnhof Troisdorf-Spich sind nahezu zu 100% ausgelastet, was den Bedarf und die Notwendigkeit der Anlage unterstreicht. Dazu hat die Verwaltung sich mit dem Fördergeber und den umliegenden Kommunen ausgetauscht und schlägt einen durch professionelle künstlerische Gestaltung aktiven Schutz gegen das Verunstalten der Fahrradboxen durch Graffiti vor. Einer professionellen Gestaltung ist aus Sicht des Fördergebers grundsätzlich nichts einzuwenden. Der Zuwendungszweck wird hierbei nicht berührt.

Eine Markterkundung hat ergeben, dass eine künstlerische Gestaltung der circa 100 m² ein Budget zwischen 8.500 Euro und 11.000 Euro beanspruchen würde. In dem Preis ist die eigentliche Wandgestaltung der Boxen, sowie eine Skizzenerstellung und digitale Fotomontage, die Grundierung/Reinigung sowie das zu nutzende Material berücksichtigt. Die Gestaltung soll in den Farben des mobil.nrw Designs gehalten werden und sich somit in die MobilStation am Spicher Bahnhof integrieren. Das Motiv soll in enger Abstimmung mit der Verwaltung entworfen werden und Elemente des an der MobilStation Bahnhof Spich vorzufindenden Mobilitätsangebots enthalten.

Der Nahverkehr Rheinland berichtet, dass eine solche Maßnahme in der Vergangenheit bereits an anderen Standorten durchgeführt wurde und seitdem auf den Anlagen keine Verunreinigungen der Oberfläche zu verzeichnen sind. Daher ist davon auszugehen, dass es sich bei einer solchen Gestaltung durchaus um einen aktiven Vandalismusschutz handelt.

Die Verwaltung befürwortet eine professionelle Gestaltung der Fahrradboxen auch vor dem Hintergrund, dass durch Reinigung bzw. Neulackierung der Anlage voraussichtlich immer wiederkehrende Kosten entstehen würden. Eine Reinigung und Entfernung der Eddinge und Sprühlacke ist nicht ohne spezielle Reiniger möglich, die jedoch ebenso die Beschichtung der Fahrradboxen angreifen würden. Für die Herstellung des Ursprungszustands ist demnach eine Neulackierung der Elemente notwendig.

Die Verwaltung schlägt vor die Gestaltung der Fahrradboxen auf der rückwärtigen Seite des Bahnhofs Troisdorf-Spich (Schwester-Godelinde-Weg) durchzuführen und die Erfahrungen durch den hoffentlich gewonnenen Vandalismusschutz auf weitere Projekte zu projizieren.

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 08.06.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0593

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Umrüstung der Ampel auf der Kreuzung Sieglarer Str./Larstr. als kombinierte Fußgänger- und Fahrradampel
hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 06. Juni 2022

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen beauftragt die Verwaltung die Lichtsignalanlage an der Kreuzung Larstraße/ Willy-Brandt-Ring von Sieglar in Richtung Troisdorf im Hinblick auf die Umrüstung in ein kombiniertes Fußgänger- und Radfahrersignal zu prüfen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: nein

Sachdarstellung:

Die o.g. Lichtsignalanlage befindet sich in der Baulast des Landesbetriebes Straßen NRW. In Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb wird der vorhandene Sachverhalt geprüft. Das Ergebnis wird in einem der nächsten Sitzungen vorgestellt.

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent II

DIE LINKE Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf Kölnerstr. 176, 53840 Troisdorf

An die Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Kölner Str. 176
53840 Troisdorf



Sven Schlesiger
 Fraktionsvorsitzender
Die Linke Fraktion im
Rat der Stadt Troisdorf
 Kölner Str. 176
 53840 Troisdorf
 Telefon 02241 / 900789
 sven.schlesiger@dielinke-troisdorf.de
 www.dielinke-troisdorf.de
 VR-Bank Rhein Sieg eG
 IBAN:
 DE18370695201600934011
 BIC: GENODED1RST

Troisdorf, den 06.06.22

Antrag an den Ausschuss für Mobilität und Bauwesen
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Ausschuss möge beschließen, dass die Ampel auf der Kreuzung Sieglarer Str. / Larstr. als kombinierte Fußgänger- und Fahrradampel umgerüstet wird.

Begründung: Der bestehende Fahrrad weg wird an dieser Stelle nur durch eine Fußgängerampel unterbrochen. Eine Umrüstung würde auch dazu führen, dass vermehrt Schulkinder sich auf ihrem Schulweg mit dem Fahrrad hier nicht regelwidrig verhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Schlesiger

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III/COII 66
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____
- folgenden OE's z.K. 13/10.1
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) NeBauA / SF 66

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 30.05.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0566

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Bahnunterführung Willy-Brandt-Ring
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 23. Mai 2022

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

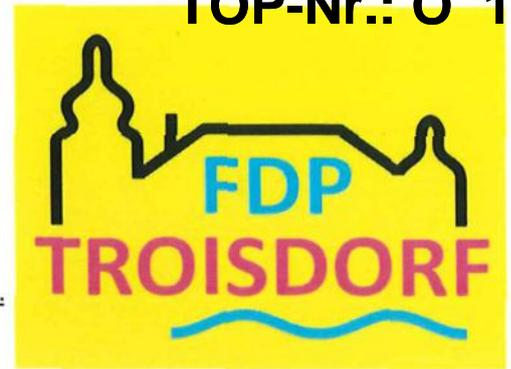
Sachdarstellung:

Seitens der STRABAG AG ist, im Auftrag der DB-Netz-AG, bereits ein Asphaltdeckeneinbau am 24.06.2022 vorgesehen. Im ersten Schritt wird die Deckschicht in Fahrtrichtung Troisdorf erneuert. Ein Termin für die Erneuerung der anderen Fahrtrichtung konnte der Verwaltung noch nicht mitgeteilt werden. Nach Auskunft der DB-Netz-AG sollen die Arbeiten an der Unterführung Willy-Brandt-Ring jedoch bis Ende Juli abgeschlossen sein.

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent II

FDP – Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf



FDP-Fraktion, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Troisdorf, den 23.05.2022
Az. 014/2022

Antrag Bahnunterführung Willy-Brandt-Ring

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion bittet um Aufnahme des folgenden Antrages auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen:

Die Verwaltung nimmt Kontakt zur DB-Netz-AG auf mit dem Ziel, die Fahrbahnen, die aufgrund der Erweiterung der Eisenbahnüberführung „Willy-Brandt-Ring“ aufgerissen worden waren, wieder herzurichten und die Fahrspureinschränken möglichst zeitnah aufzuheben

Begründung:

Die Arbeiten zur Erweiterung der Eisenbahnbrücke an der Überführung des Willy-Brandt-Ringes sind dem Augenschein nach bereits seit einigen Monaten beendet. Zur Durchführung dieser Arbeiten erfolgte unterhalb der Brücke auf beiden Seiten der L332 eine Verengung von je zwei auf je eine Fahrspur (s. Photo im Anhang). Dies führt - insbesondere zu verkehrlichen Stoßzeiten - zu Problemen aufgrund von Rückstau sowohl am Kreisel, als auch der Kreuzung Willy-Brandt-Ring/Mendener Straße.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Scholtes
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ anfrage

- federführendes Dezernat/Amt II Car/66 ff
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. B01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung): 10300A/566

Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Tel. 02241-900-783
Info@FDP-Fraktion-Troisdorf.de
www.FDP-Fraktion-Troisdorf.de

Vorsitzender:
Sebastian Thalmann
stv. Vorsitzender:
Dietmar Scholtes

Sprechzeiten:
Montag 14.30 – 17.00 Uhr
Sonst nach Vereinbarung



Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Tel. 02241-900-783
Info@FDP-Fraktion-Troisdorf.de
www.FDP-Fraktion-Troisdorf.de

Vorsitzender:
Sebastian Thalmann
stv. Vorsitzender:
Dietmar Scholtes

Sprechzeiten:
Montag 14.30 – 17.00 Uhr
Sonst nach Vereinbarung

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: 66.2/KI

Datum: 08.06.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0585

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			
Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte	11.08.2022			
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	14.09.2022			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	09.11.2022			

Betreff: Bebauungsplan H 54 Blatt 4b
hier: Vorstellung der Entwurfsplanung für die Herstellung der Erschließungsanlagen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen verweist die Entwurfsplanung zur Anhörung in den Ortsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte und zur Mitberatung in den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

Auswirkungen auf den Haushalt:

Bemerkung: Die Erschließungsanlagen werden durch den Erschließungsträger erstellt und der Stadt nach Fertigstellung übereignet. Nach Übertragung entstehen Kosten für deren Unterhaltung.

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Erläuterung: Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Umweltbericht erstellt.

Sachdarstellung:

Für das Gebiet zwischen der Marie-Lene-Rödder-Straße und dem Willy-Brandt-Ring ist der Bebauungsplan H 54 Blatt 4b mit Bekanntmachung am 11.09.2021 in Kraft getreten. Zur Realisierung der Erschließung war bereits am 28.05.2021 der Antrag auf Abschluss eines Erschließungsvertrages gestellt worden, dem der Haupt- und Finanzausschuss am 24.08.2021 (DS-Nr. 2021/0820) zugestimmt hatte.

Der Erschließungsvertrag wurde am 17.03.2022 unterzeichnet.

Der Erschließungsträger legt nunmehr die mit der Verwaltung abgestimmte Entwurfsplanung für den Ausbau der Erschließungsanlagen vor. Die Verwaltung hat der Ausschreibung des Grundausbau durch den Erschließungsträger auf dieser Basis zugestimmt.

Der Lageplan und der Regelquerschnitt sind der Vorlage beigelegt und werden zur Sitzung ausgehängt.

Die Erschließung grenzt an das bereits im Grundausbau erstellte Erschließungsgebiet H 54 Blatt 4a an.

Die geplanten Erschließungsstraßen werden als Mischverkehrsfläche ausgebildet. Die Zufahrt in das Neubaugebiet erfolgt an der *Marie-Lene-Rödter-Straße*. Der Anschluss des Gebietes erfolgt zum einen an dem kleinen Wendebereich mit einer Fahrbahnschwelle sowie am Ende der Straße an der Mischverkehrsfläche. Die Regelbreite der Verkehrsfläche beträgt 5,50 m. Die Mischverkehrsfläche ist ringförmig angelegt, woran drei Stichwege im nördlichen Bereich anschließen. Der nordwestliche Stichweg dient ebenfalls als Zufahrt zum dahinterliegenden Versickerungsbecken. Am nordöstliche Stichweg ist ein Verbindungsweg zum Geh-/ Radweg der L332 (*Willy-Brandt-Ring*) vorgesehen.

Die Gesamtlänge der Mischverkehrsfläche mit geplanter Wohnbebauung beträgt rund 340 m. Die spätere verkehrsrechtliche Ausweisung dieser Straßenabschnitte soll als „Verkehrsberuhigter Bereich“ erfolgen und ist in Pflasterbauweise vorgesehen. Die Kreuzungen und Wendeflächen werden in Asphaltbauweise ausgeführt. In dem südwestlichen Einfahrtsbereich macht eine Fahrbahnschwelle den geänderten Straßencharakter deutlich, der südöstliche Anschluss befindet sich bereits im verkehrsberuhigten Bereich. Es werden Stellplätze integriert, welche durch Pflanzbeete mit Bäumen abgesetzt sind.

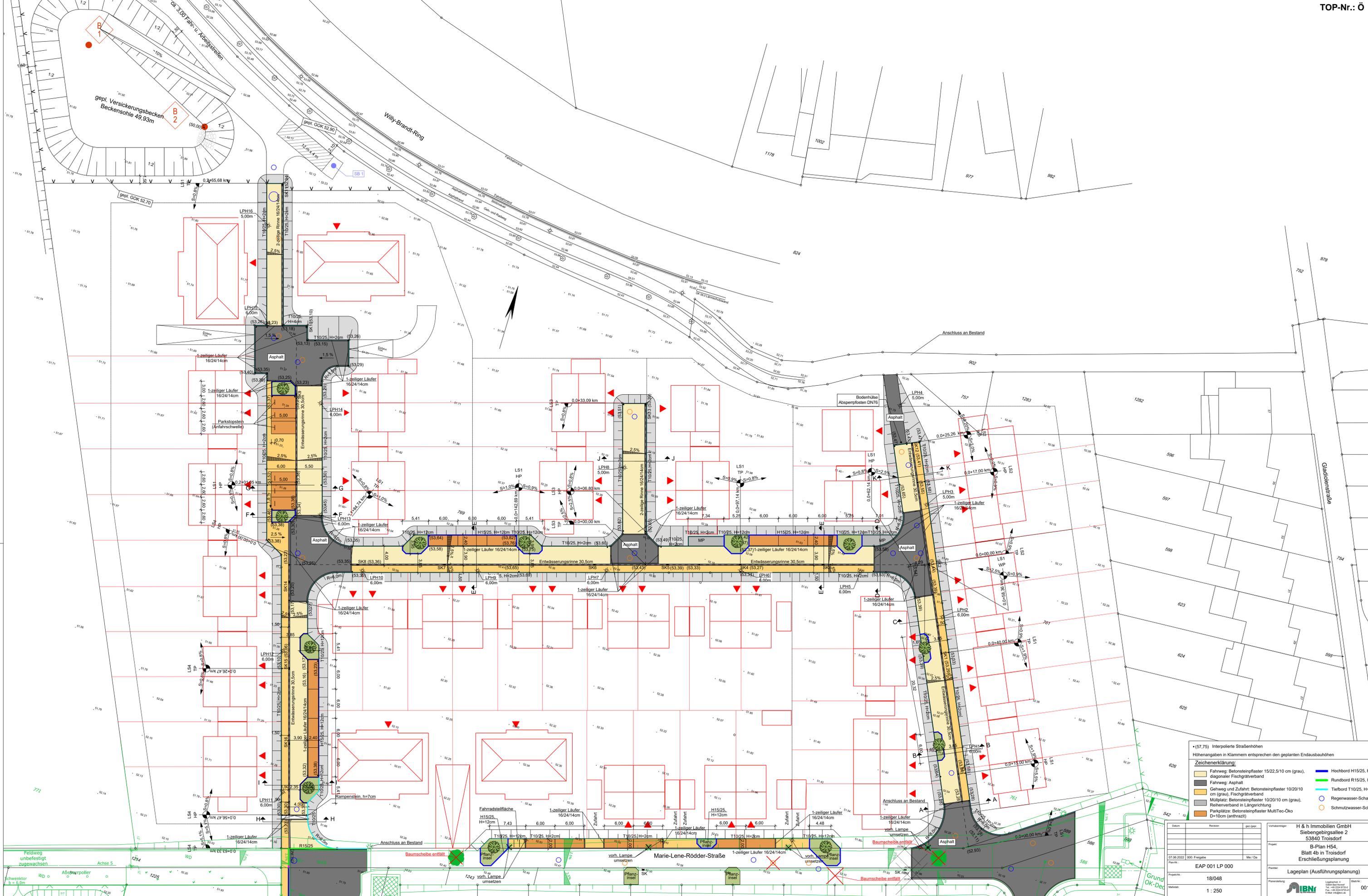
Die Straßenentwässerung sowie die Entwässerung von Dachflächen und Zuwegungen der geplanten privaten Bebauung erfolgen in den Regenwasserkanal, der in das neue Versickerungsbecken mündet. Für die Entwässerung der Fahrbahn ist eine dreizeilige Rinne vorgesehen, welche mit Abläufen an den Regenwasserkanal angeschlossen ist.

Auf der Basis der Entwurfsplanung wird nach Maßgabe des abschließenden Beschlusses des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen die Ausführungsplanung erstellt werden. Der endgültige Ausbau der Erschließungsanlagen wird nach Fertigstellung der Hochbauten erfolgen. Der Erschließungsvertrag sieht eine Fertigstellung bis 31.12.2026 vor.

Aufgrund des Umfangs des Planungsgebietes gibt der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen vor einer Entscheidung dem Ortsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und verweist die Vorlage wegen der Grünflächen im Straßenraum zur Mitberatung in den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent



- (57,75) Interpolierte Straßenhöhen
 Höhenangaben in Klammern entsprechen den geplanten Endausbauhöhen
- Zeichenerklärung:**
- Fahrbweg: Betonsteinflechter 15/22,5/10 cm (grau), diagonaler Fischgrätenverbund
 - Fahrbweg und Zufahrt: Betonsteinflechter 10/20/10 cm (grau), Fischgrätenverbund
 - Müllplatz: Betonsteinflechter 10/20/10 cm (grau), Reihverbund in Längsrichtung
 - Parkplätze: Betonsteinflechter MultiTec-Öko D=10cm (anthrazit)
 - Hochbord H15/25, H=12cm
 - Rundbord R15/25, H=4cm
 - Tielbord T10/25, H=2cm
 - Regenwasser-Schacht
 - Schmutzwasser-Schacht

Datum		Revision		gepr. geger.	
07.06.2022		000 Freigabe		Me / Da	
Projekt: EAP 001 LP 000					
Projekt-Nr.: 18/048					
Maßstab: 1 : 250					
Verantwortlicher: H & h Immobilien GmbH Siebenbürgsallee 2 53840 Troisdorf			Blatt 4b in Troisdorf Erschließungsplanung		
Plansteller: Lageplan (Ausführungsplanung)			Planverkleinerung: IBN		
Legende: 4			Blatt-Nr.: 001		

BELASTUNGSKLASSE Bk 1,0 (Gehweg):

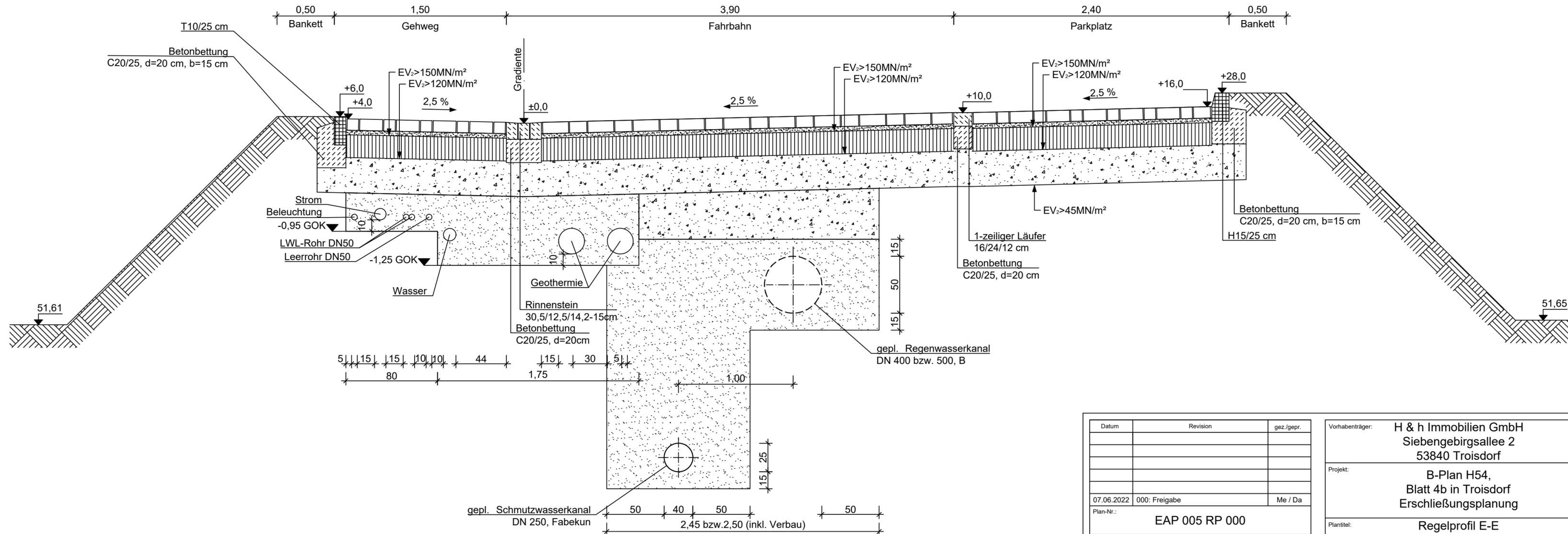
- 10 cm Betonsteinpflaster, grau, 10/20/10cm
- 4 cm Basaltbrechsandsplitt 0/5mm
- 20 cm Basaltschottertragschicht 0/32mm
- 31 cm Frostschuttschicht, Schotter 0/45mm
- 65 cm

BELASTUNGSKLASSE Bk 1,0 (Fahrbahn):

- 10 cm Betonsteinpflaster 15/22,5/10 cm (grau)
- 4 cm Basaltbrechsandsplitt 0/5mm
- 20 cm Basaltschottertragschicht 0/32mm
- 31 cm Frostschuttschicht, Schotter 0/45mm
- 65 cm

BELASTUNGSKLASSE Bk 1,0 (Parkplatz):

- 10 cm Betonsteinpflaster MultiTec-Öko D=10cm, anthrazit
- 4 cm Basaltbrechsandsplitt 0/5mm
- 20 cm Basaltschottertragschicht 0/32mm
- 31 cm Frostschuttschicht, Schotter 0/45mm
- 65 cm



Datum	Revision	gez./gepr.
07.06.2022	000: Freigabe	Me / Da
Plan-Nr.:	EAP 005 RP 000	
Projekt-Nr.:	18/048	
Maßstab:	1 : 25	
Vorhabenträger: H & h Immobilien GmbH Siebengebergsallee 2 53840 Troisdorf		
Projekt: B-Plan H54, Blatt 4b in Troisdorf Erschließungsplanung		
Plantitel: Regelprofil E-E (Ausführungsplanung)		
Planerstellung:	 Logebachstr. 4 53604 Bad Honnef Tel.: +49 2224 9733-0 Fax.: +49 2224 9733-41 E-Mail: info@ibn.de	Blatt-Nr.: 005

P:\18\048\Planerstellung\CAD\Pläne\Ausführungsplanung\RP_Regelprofil\EAP_001-011_RP_000.DWG

Notizen

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-Dez.I-Li

Datum: 16.05.2022

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0507

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Beschluss vom 23.09.2021 - Geschwindigkeitsreduzierung Flughafenstraße

Mitteilungstext:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die u.g. Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

In der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen vom 23.09.2021 hat die Verwaltung unter TOP 29, DS-Nr. 2020/0228/1 die in der Anlage beigefügte Vorlage erstellt und zu Punkt 1 folgendes ausgeführt:

Für eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auch im weiteren Verlauf Richtung Lohmar bzw. aus Richtung Lohmar bestehen hier keine mit der Straßenverkehrsordnung zu vereinbarenden Gründe.

Der Ausschuss hat nach Beratung in der Sitzung folgenden Beschluss gefasst.

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen vom 23.09.2021

Beschluss:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die nachfolgenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen beschließt entgegen der Beschlussentwürfe der Verwaltung die Entscheidung im Rahmen seines Rückholrechtes zu ändern und in der Sache zu beschließen, dass die beantragte Temporeduzierung auf der Flughafenstraße dort wo jetzt Tempo 70 km/h auf 50 km/h zu reduzieren und dort wo die Tempobegrenzung bislang ganz aufgehoben ist auf 70 km/h zu reduzieren.

Die Verwaltung hatte den Beschluss nicht ausgeführt, da sie die Entscheidung inhaltlich nicht mit materiellem Recht für vereinbar hielt.

Nunmehr hat die Kommunalaufsicht diese Auffassung der Verwaltung bestätigt. Auf das anliegende Schreiben des RSK wird verwiesen.

Nur aus Klarstellungsgründen wird darauf hingewiesen, dass es vorliegend keiner

Beanstandung des Beschlusses bedarf. Denn eine Beanstandung nach § 54 GO NRW setzt voraus, dass überhaupt eine Entscheidungsbefugnis des Gremiums besteht. Diese ist vorliegend jedoch schon zu verneinen.

Ein selbstständiges Rückholrecht von Ausschüssen - auch im Einzelfall- sieht die Gemeindeordnung nicht vor. Auch die Regelung in der Zuständigkeitsordnung, wonach der Ausschuss „über straßenbehördliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorgaben (StVO)“ entscheidet, begründet sowohl nach Auffassung der Verwaltung, aber auch nach Auffassung der Kommunalaufsicht für den vorliegenden Fall keine rechtswirksame Entscheidungsübertragung auf den Ausschuss. Dabei spielt die Regelung des § 41 Absatz 3 GO eine entscheidende Rolle. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind per Gesetz auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen Kreis von Geschäften oder einem Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters ist also der absolute Grundsatz. Nur im absoluten Ausnahmefall kann eine Abweichung davon erfolgen (sogenanntes Regel- Ausnahmeverhältnis). Das Prinzip der Organtreue, dass zwischen allen gemeindlichen Organen gilt, darf also insoweit die Kompetenz des Bürgermeisters nicht aushöhlen. In diesem Lichte ist auch die Zuständigkeitsregelung und dessen, was eine Maßnahme von besonderer Bedeutung ist, nach objektiven Gesichtspunkten auszulegen.

Eine Maßnahme von besonderer Bedeutung ist die Temporeduzierung in dem konkreten Bereich der Flughafenstraße von derzeit 70 auf 50 km/h jedenfalls nicht.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Betrachtung kommt hinzu, dass auch materiell rechtlich die Entscheidung des Ausschusses nicht haltbar ist.

Ein Beschluss, weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen in dem hier vorliegenden Bereich anzuordnen entspricht nicht den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben. Insoweit wird auf die ursprünglich zu Grunde liegende Vorlage der Verwaltung unter der DS Nummer 2020/228/ 1 und die Ausführungen des Straßenverkehrsamtes des Rhein-Sieg Kreises in dem Schreiben der Kommunalaufsicht verwiesen.

Rein vorsorglich weise ich auf folgendes hin. Selbst, wenn sich der Rat im vorliegenden Fall argumentativ gestützt auf sein Rückholrecht im Einzelfall mit der Angelegenheit befassen und die inhaltliche Entscheidung des Ausschusses wiederholen würde, hätte das zur Konsequenz, dass der Bürgermeister einen derartigen Beschluss beanstandet. Die dann einzuholende Entscheidung der Kommunalaufsicht wird aus dem Schreiben des RSK schon jetzt deutlich und ist absehbar.

Fazit:

Auch für die Zukunft möchte ich folgendes festhalten: Selbstverständlich hat der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen als politisches Organ die grundsätzlichen verkehrspolitischen Ziele und deren Rahmen festzulegen.

Dies ist Sinn und Zweck der Festlegungen in der Zuständigkeitsordnung. Beispiele für derartige Entscheidungen von besonderer Bedeutung sind zum Beispiel:

- Konzeption zur Einrichtung von Fahrradstraßen
- Einrichtung von Car-Sharing Parkplätzen im Stadtgebiet
- Einrichtung von Tempo-30-Zonen
- Einrichtung von Bewohnerzonen

Die Prüfung und Entscheidung zur Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen -unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben - fallen nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses, sondern die der Straßenverkehrsbehörde.

Bei zukünftigen politischen Anträgen wird also wie folgt verfahren: die Verwaltung prüft, ob eine Befassungskompetenzen des Ausschusses überhaupt- im oben dargestellten Rahmen - besteht. Die im Rahmen der Zuständigkeitsordnung dem Ausschuss zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung - selbstverständlich auch nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorgaben- werden dem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Ist eine Befassungskompetenz hingegen nicht gegeben, wird die Verwaltung den Antrag inhaltlich prüfen und das Ergebnis dem Ausschuss in einer der folgenden Sitzungen als Mitteilungsvorlage zur Kenntnis geben.

Alexander Biber
Bürgermeister

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
53840 Troisdorf

Kommunalaufsicht und Wahlen

Frau Knorr

Zimmer: A 1.35

Telefon: 02241/13-2962

Telefax: 02241/ 13-3273

E-Mail: christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

02.12.2021, 66. 3-BR

Mein Zeichen

06-074-17

Datum

02.05.2022

Beschlussfassung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen zur Ausweisung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Flughafenstraße in Troisdorf-Altenrath
Ihre Anfrage zur Begründetheit einer Beanstandung gem. § 54 Abs. 2, 3 GO NRW vom 02.12.2021, bei mir eingegangen am 14.12.2022, sowie anschließender Austausch per E-Mail sowie telefonisch

Zunächst möchte ich mich für die aus der hohen Arbeitsbelastung der letzten Monate resultierende lange Bearbeitungszeit entschuldigen.

Zum Sachverhalt nehme ich Bezug auf Ihren Bericht vom 02.12.2021. Auf Antrag der Fraktionen von SPD und FDP aus dem Jahr 2020 wurde – zeitlich verzögert durch die Corona-Pandemie - der TOP „Verkehrssicherheit im Bereich Weierdorf/Flughafenstraße Altenrath“ in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen am 23.09.2021 behandelt. Die Anträge enthielten u. a. die Forderung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h in beiden Richtungen der Flughafenstraße zwischen Ortsausgang und Stadtgrenze.

Der Beschlussvorschlag vom 01.09.2021 verwies auf die materielle Entscheidungskompetenz der Straßenverkehrsbehörde und sah lediglich eine Kenntnismahme der Ausführungen der Verwaltung durch den Ausschuss vor.

Berichtet wurde in der Sachdarstellung u. a. über eine mit der Kreispolizeibehörde und dem Landesbetrieb Straßen.NRW vorgenommene Überprüfung der Verkehrssituation, die keine mit der Straßenverkehrsordnung zu vereinbarenden Gründe für die gewünschte Geschwindigkeitsbegrenzung ergeben hatte.

Entgegen der Beschlussempfehlung hat der Ausschuss unter Verweis auf sein Rückholrecht und ohne dem Auszug aus der Niederschrift entnehmbare inhaltliche Begründung der Abweichung von der dargelegten rechtlichen Bewertung und der Ver-



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

einbarkeit der Entscheidung mit den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Flughafenstraße von 70 auf 50 bzw. von 100 auf 70 km/h beschlossen.

Nach Ihren Ausführungen halten Sie die Entscheidung für rechtswidrig und bitte mich im Vorfeld einer Beanstandung gem. § 54 Abs. 2, 3 GO NRW um rechtliche Einschätzung.

Zu der Vereinbarkeit der beschlossenen Maßnahmen mit der Straßenverkehrsordnung habe ich das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises um fachliche Beurteilung gebeten. Dieses ist zu folgender Bewertung gekommen:

„Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen des Rates der Stadt Troisdorf hat in der Sitzung vom 23.09.2021 den Beschluss gefasst, dass auf der Flughafenstraße (L 84) zwischen der Sülztastraße und dem Ortseingang Altenrath dort, wo aktuell eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h gilt, künftig die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h beschränkt ist. Gleichfalls soll in dem bislang mit der Regelgeschwindigkeit von 100 km/h beschilderten Teilstück die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h beschränkt werden. Eine Begründung für die Beschlussfassung wurde in der Sitzung nicht genannt.

Nach § 45 Abs. 1 S. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Teilnahme am Straßenverkehr erheblich übersteigt.

Verkehrsbeschränkungen sind nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen erfüllt, die Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erforderlich sind oder eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle aufgrund des Ausbauszustandes der Straße oder spezieller örtlicher Gegebenheiten wie Kurven, Steigungen, Gefälle, dichte Folge von Auf- und Abfahrten, Zusammenführung von Verkehrsströmen u.a. zu befürchten sind. Ein erhebliches Übersteigen des allgemeinen Risikos einer Teilnahme am Straßenverkehr kann nach gängiger Rechtsprechung auch dann angenommen werden, wenn z.B. die Unfallrate (die Zahl der Unfälle bezogen auf die auf einer bestimmten Strecke erbrachten Fahrleistungen) mehr als etwas 30% über der für vergleichbaren Strecken überwiegend ermittelten Rate liegt. Liegen die Voraussetzungen für eine Verkehrsbeschränkung nicht vor, so müssen Verkehrszeichenanordnungen unterbleiben bzw. gleichwohl erlassene Anordnungen aufgehoben werden.

Es ist somit eine entsprechend konkrete Gefahr erforderlich, die auf den besonderen in der Örtlichkeit herrschenden Verhältnissen beruht. Bei der Beurteilung, ob eine

solche Gefahr –wie sie von der StVO gefordert ist- besteht, ist sowohl die Streckencharakteristik, der Ausbauzustand, das Geschwindigkeitsniveau, die Unfalllage sowie das Verkehrsaufkommen zu betrachten.

In der Zeit vom 08.09.2020 bis 10.09.2020 (00:00-24:00 Uhr) wurde durch das Straßenverkehrsamt der Stadt Troisdorf in der Flughafenstraße (L 84) auf Höhe Hausnummer 103 eine Seitenradarmessung durchgeführt, die Aufschluss über das Geschwindigkeits- und Verkehrsbelastungsprofil der Örtlichkeit gegeben hat. Das Geschwindigkeitsniveau wird gemessen an der V_{85} , also der Geschwindigkeit, die von 85 % der Verkehrsteilnehmer erreicht oder unterschritten wurde. Die V_{85} ist die Kenngröße, die üblicherweise zur Bestimmung des Geschwindigkeitsniveaus herangezogen wird.

Für den gesamten Messzeitraum wurde in Fahrtrichtung Sülzthalstraße eine V_{85} von 63 Km/h und in Fahrtrichtung Altenrath eine V_{85} von ebenfalls 63 Km/h ermittelt.

Unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Fahrtrichtung Altenrath und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h ist Fahrtrichtung Sülzthalstraße ist ersichtlich, dass die Flughafenstraße (L 84) in Fahrtrichtung Altenrath mit leicht überhöhter, jedoch angepasster Geschwindigkeit befahren wird. In Fahrtrichtung Sülzthalstraße wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit sogar unterschritten.

Die in der Örtlichkeit herrschenden Gegebenheiten und Besonderheiten führen bei den Verkehrsteilnehmern offenbar zu einer angepassten Fahrweise.

Die von meiner Kreispolizeibehörde zur Verfügung gestellte Unfalllage zur Örtlichkeit ist als unauffällig zu bewerten. Hinweise auf Mängel in der Verkehrssicherheit sind nicht bekannt. Im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 hat sich auf der Flughafenstraße (L 84) auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf kein meldepflichtiger Verkehrsunfall der Kategorie 1 bis 4 ereignet.

Laut § 3 Abs. 3 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 Km/h und außerhalb geschlossener Ortschaften für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5t 100 Km/h. Den besonderen örtlichen Gegebenheiten auf der Flughafenstraße (L 84), die aufgrund der Kurvenlage und eines leichten Kuppenverlaufs der Flughafenstraße (L 84) in Höhe der Einmündung Flughafenstraße (L 84)/Weierdorf bzw. Flughafenstraße (L 84)/Auf dem Dahl zu Sichteinschränkungen auf den fließenden Verkehr auf der Flughafenstraße (L 84) führen, wurde durch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Fahrtrichtung Sülzthalstraße von 100 Km/h auf 70 Km/h und in Fahrtrichtung Altenrath gar auf 50 Km/h wegen der im Innenradius der Kurve liegenden Einmündung und der dadurch bedingt schlechteren Sichtbeziehungen bereits Rechnung getragen. Darüber hinaus wurde in Fahrtrichtung Sülzthalstraße vor der Einmündung Flughafenstraße (L 84)/Auf dem Dahl ein Gefahrzeichen (VZ 101 StVO) mit dem Zusatzzeichen „Gefährliche Einmündung“ angeordnet.

Das herrschende Geschwindigkeitsniveau sowie die Unfalllage in der Flughafenstraße (L 84) im Streckenabschnitt zwischen Sülztastraße und dem Ortseingang Altenrath werden als angepasst und unauffällig eingestuft. Die von der Straßenverkehrsordnung geforderte Gefahrenlage kann im in Rede stehenden Streckenabschnitt der Flughafenstraße (L 84) nicht festgestellt werden. Eine über die bestehende Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit hinausgehende Reduzierung ist daher von der Straßenverkehrsordnung nicht vorgesehen und nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung unzulässig.

Die Stellungnahmen meiner Kreispolizeibehörde, des zuständigen Straßenbaulastträgers Straßen.NRW und der Stadt Troisdorf liegen mir vor. Die Begründungen der Ablehnung von weiteren Geschwindigkeitsbeschränkungen sind nachvollziehbar und ich schließe mich diesen vorbehaltlos an. Nach eigener Überprüfung des Sachverhaltes komme ich zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für weitere Verkehrsbeschränkung und insbesondere für die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 Km/h in beide Fahrtrichtungen auf einem Abschnitt zwischen der Ortstafel und der Grenze zwischen Troisdorf und Lohmar nicht vor liegen und eine Verkehrszeichenanordnungen entsprechend unterbleiben muss.“

Unabhängig von der Ihre Rechtsauffassung bestätigenden fachlichen Beurteilung sehe ich eine weitere Problematik bezogen auf das dargelegte Verfahren. Die Beanstandung eines Ausschussbeschlusses nach § 54 Abs. 3 GO NRW setzt die Entscheidungsbefugnis des Gremiums voraus. Nach Ihren Ausführungen ist es unstrittig, dass es sich bei straßenverkehrsrechtlichen Entscheidungen um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften vom Bürgermeister zu treffen sind.

Nach § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Dietlein/Heusch führen in BeckOK Kommunalrecht NRW hierzu Folgendes aus: „(...) Während sich das Rückholrecht auf einzelne Angelegenheiten bezieht, die konkret zur Entscheidung anstehen, bestimmt das Vorbehaltsrecht ohne konkreten Bezug zu einer entscheidungsreifen Sache rein abstrakt einzelne oder gattungsmäßig bestimmbare Fälle, die zukünftig dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorbehalten sind (Kleerbaum/Palmen GO/Smith Erl. VII.1). ...Die Geltendmachung des Rückhol- und Vorbehaltsrechts ist als Ausnahmerecht konzipiert. Es erstreckt sich nur auf einzelne oder gattungsmäßig bestimmbare Angelegenheiten. Seine Ausübung hat sich am Prinzip der Organtreue zu orientieren, das zwischen allen gemeindlichen Organen gilt und darf die Kompetenzen des Bürgermeisters nicht aushöhlen.“

Im vorliegenden Fall wurde der Rat mit der konkreten Angelegenheit Flughafenstraße nicht befasst und hat somit diesbezüglich keine Entscheidung über die Ausübung seines Rückholrechtes sowie die Übertragung auf den Ausschuss getroffen.

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen wird hier aus der Regelung des § 8 Abs. 3 e) der Zuständigkeitsordnung abgeleitet, nach der dieser „im Einzelfall über straßenbehördliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorgaben (StVO)“ entscheidet.

Frage ist somit, ob der Rat mit dieser Regelung „abstrakt einzelne oder gattungsmäßig bestimmbar Fälle“ im Rahmen des Vorbehaltsrechtes auf den Ausschuss übertragen hat; in diesem Fall würde sich die Zuständigkeit unmittelbar aus dem Vorbehalt ergeben.

Eine Beurteilung, ob es sich um eine Maßnahme von besonderer Bedeutung handelt, ist weder in der Vorbereitung noch der Behandlung des TOP dargelegt worden. Vielmehr ist die Angelegenheit auf Antrag der Fraktionen auf die Tagesordnung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen gesetzt und – auch bei der Beschlussfassung – nur auf die mögliche Ausübung des Rückholrechtes Bezug genommen worden. Ein selbständiges Rückholrecht von Ausschüssen ist in der Gemeindeordnung aber nicht vorgesehen.

Die Zuständigkeit aus einem vom Rat geschaffenen Vorbehalt hätte wiederum eine Bewertung entsprechend der Zuständigkeitsregelung erfordert, die für mich nicht erkennbar ist.

Sollten hierzu weitere Ausführungen möglich sein, bitte ich diese nachzureichen.

Abschließend möchte ich zu dem Thema „Verkehrsrechtliche Entscheidungen“ auf die Verfügungen des Straßenverkehrsamtes des Rhein-Sieg-Kreises vom 30.06. sowie 18.08.2020 verweisen, die ich diesem Schreiben erneut beifüge.

i. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. G. W.' or similar, written in a cursive style.

Eingang Amt 66			
07. Juli 2020			
66. 1	66. 2	66. 3	VP

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die
Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister

im Rhein-Sieg-Kreis

Troisdorf	
Stadt Troisdorf Der Bürgermeister	
Eing. 06. Juli 2020	

Straßenverkehrsamt

Herr Pütz

Zimmer: KE 12a

Telefon: 02241 - 13-2000

Telefax: 02241 - 13-42000

E-Mail: harald.puetz
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
36

Datum
30.06.2020

Verkehrsrechtliche Entscheidungen

Sehr geehrter Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

in der letzten Zeit mehren sich die Hinweise und ich erhalte auch abschließende Mitteilungen, dass Ihre politischen Vertretungen (Rat, Ausschüsse) sich -was diesen grundsätzlich unbenommen ist- mit verkehrsrechtlichen Entscheidungen befassen, in der Folge dann aber auch politische Entscheidungen treffen.

Noch gravierender sind die Fälle, in denen im Vorfeld in Abstimmung mit allen zu beteiligenden Fachbehörden oder nach Entscheidungen der Unfallkommission (jeweils unter Beteiligung Ihres Fachbereichs) anderslautende und entgegenstehende Beschlüsse gefasst werden.

Diese Vorgehensweise ist nicht haltbar, da sie nicht den gesetzlichen Vorgaben und Regularien in straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten entspricht.

Ich halte es deshalb für erforderlich, Sie nochmals darauf hinzuweisen, dass straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung sind, denen eine rechtliche Bewertung zu Grunde liegt. Diese kann grundsätzlich nicht durch einen politischen Beschluss ersetzt werden. Daran ändern auch unzutreffende Hinweise in Fraktionsanträgen oder die Bezeichnung von Eingaben als Bürgerantrag usw. nichts. Eine andere als die gesetzlich vorgesehene Vorgehensweise ist nicht gerechtfertigt.

Vor diesem Hintergrund müssen die entsprechenden Eingabe und Anträge verwaltungsseitig entschieden und im Zuge dessen geprüft werden, ob die Voraussetzungen einer möglichen Anordnung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung erfüllt sind, wobei auch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes zu beachten sind.

Es handelt sich damit um eine Rechtsfrage, die grundsätzlich nicht der politischen Willensbildung unterliegt.

Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BIC 370 100 500)

Aus diesem Grund halte ich es für geboten und darf Sie bitten, Ihre jeweiligen Vertretungen/die Fraktionen über die Rechtslage in Kenntnis zu setzen und in verkehrsrechtlichen Fragen verwaltungsseitige Entscheidungen herbeizuführen.

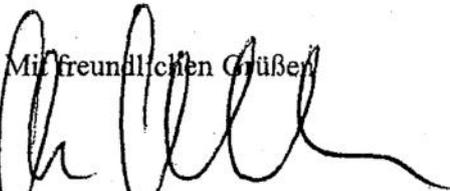
Darüber hinaus ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

Die politisch gefassten Beschlüsse, die zudem leider nach eingehender Prüfung rechtlich in vielen Fällen nicht haltbar sind, können in der Folge häufig nicht umgesetzt werden, denn die Anordnung zur Umsetzung der Maßnahme erfolgt gegenüber dem Straßenbaulastträger, wobei es sich in der Regel um dem Landesbetrieb Straßenbau NRW (Bundes- und Landesstraßen) bzw. meine Abteilung Kreisstraßenbau (Kreisstraßen) handelt. Sobald dort eine Anordnung vorliegt, die nicht nach der rechtlich einwandfreien Vorgehensweise getroffen wurde und diesbezüglich oder Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen, wird mir in vielen Fällen der Vorgang als Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Das Ergebnis führt dann häufig zur rechtlichen Beanstandung und im besten Fall zu langwierigen Nachbesserungen.

Auf Grund dessen bitte ich sowohl aus rechtlichen wie auch aus pragmatischen Gründen ausdrücklich um Kenntnisnahme und Beachtung.

Auch wenn es nach den Zuständigkeitsregelungen in erster Linie die kreisangehörigen Städte betrifft und es bei den Gemeinden bereits an der instanzialen Zuständigkeit (Verbandskompetenz) mangelt (hier ist mein Straßenverkehrsamt zuständig), habe ich alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Rhein-Sieg-Kreis in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen


Sebastian Schuster
(Landrat)

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die
Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister

im Rhein-Sieg-Kreis

Straßenverkehrsamt

Herr Pütz

Zimmer: KE 12a

Telefon: 02241 - 13-2000

Telefax: 02241 - 13-42000

E-Mail: harald.puetz
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

36

Datum

18.08.2020

Verkehrsrechtliche Entscheidungen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schreiben vom 30.06.2020 hatte ich Sie auf die Regularien bei verkehrsrechtlichen Entscheidungen hingewiesen. In der Folge hat die Kreistagsfraktion der Grünen ein Rechtsgutachten beauftragt, welches in der letzten Woche (12.08.2020) den Medien vorgestellt wurde.

Im Anschluss daran (13.08.2020) hat die Fraktion das Gutachten auch Ihnen zur Verfügung gestellt.

Da das Gutachten leider nicht den in meinem Schreiben thematisierten Sachverhalt aufgreift und sich eher mit Kompetenzabgrenzungen zwischen Rat und Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister befasst, kann dies ebenso wie die kommunizierte rechtliche Auslegung zu Irritationen führen. Ich halte es deshalb für erforderlich, die Rechtslage und die praktizierte Vorgehensweise abschließend klarzustellen.

Üblicherweise handelt es sich bei verkehrsrechtlichen Entscheidungen um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (s. Verfügung der Bezirksregierung vom 15.01.2014 -Anlage-). Darüber hinaus bestanden oder bestehen meinerseits an der Allzuständigkeit von Stadt- und Gemeinderäten oder an deren Rückholrecht keine Zweifel, weshalb sie als Selbstverständlichkeiten in meinem Schreiben vom 30.06.2020 auch keine Berücksichtigung fanden. Unabhängig vom Weg der Entscheidungsfindung sind allerdings bei einer Entscheidung zwingend die rechtlichen Vorgaben zu beachten. Sollte im Einzelfall aber vom Rückholrecht des Rates Gebrauch gemacht worden sein, was hier nicht bekannt ist und auch nicht bekannt sein muss, ist daher ebenso eine rechtlich haltbare Entscheidung Voraussetzung für eine Umsetzung, wie in den übrigen Fällen, die als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt wurden. Die Praxis in der letzten Zeit hat gezeigt, dass das leider nicht immer der Fall war.

Meine Verfügung diene ausschließlich dem Zweck, solche Fehler und Verzögerungen zu vermeiden. Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten weise ich auf die folgende Übersicht hin:

Städte des Rhein-Sieg-Kreises	Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises
Zuständige Straßenverkehrsbehörde: Bürgermeisterin/Bürgermeister	Zuständige Straßenverkehrsbehörde: Landrätin/Landrat
Aufsicht: Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde	Aufsicht: Bezirksregierung Köln



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

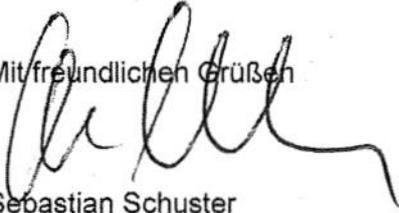
Zur Verdeutlichung darf ich darüber hinaus nochmals auf die m.W. nach wie vor gültige Klarstellung des beigefügten Erlasses der Bezirksregierung verweisen.

Vor diesem Hintergrund sollte die bisher praktizierte und ebenso rechtmäßige wie pragmatische Zusammenarbeit fortgeführt werden.

Die Umsetzung der in Einzelfällen den Straßenbaulastträgern vorgelegten Entscheidungen, die den rechtlichen Anforderungen einer verkehrsrechtlichen Entscheidung nicht genügen, kann nicht erwartet werden. Darüber hinaus führen solche Anordnungen auch zu Verzögerungen, wie ich bereits in meinem Schreiben vom 30.06.2020 dargelegt hatte.

Die mir vorgelegten Einzelfälle werde ich in den kommenden Wochen in diesem Sinne einer Prüfung unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Schuster
(Landrat)



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Oberbürgermeister der Städte
Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen
Landrat des Kreises
Aachen, Düren, Euskirchen,
Heinsberg, Oberbergischer Kreis,
Rhein-Bergischer-Kreis,
Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis

-Straßenverkehrsämter-

Aufsicht über die Straßenverkehrsbehörden

Aufgrund des Wegfalls des § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO und verschiedener Fallkonstellationen aus der Praxis gebe ich die nachfolgenden Hinweise bezüglich der Aufsicht über die Straßenverkehrsbehörden.

1. Fachaufsicht

Nach § 44 Abs. 1 S. 1 StVO sind die Straßenverkehrsbehörden für die Ausführung der StVO zuständig. Straßenverkehrsbehörden in diesem Sinne sind gem. der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVO vom 09.01.1973 (Zuständigkeitsverordnung) die Kreisordnungsbehörden. Diese nehmen die Aufgaben nach § 3 OBG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Nach § 5 OBG, §§ 3, 4 GO in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung zur Bestimmung der Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte vom 13.11.1979 sind die dort genannten Kommunen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden für die in der Zuständigkeitsverordnung näher bestimmten Regelungen.

Die Aufsicht über die örtlichen Behörden in den Kreisen führt gem. § 7 Abs. 1 OBG der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die Aufsicht über die Kreisordnungsbehörden und kreisfreien Städte als

Datum: 15. Januar 2014
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
25.01-Aufsicht

Auskunft erteilt:
Frau Diehl

Friedgard.Diehl@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 530
Telefon: (0221) 147 - 3653
Fax: (0221) 147 - 2890

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptporte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Ordnungsbehörden führt die Bezirksregierung als höhere Straßenverkehrsbehörde (§ 7 Abs. 2 OBG, § 2 Zuständigkeitsverordnung). Auch nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 LOG führt die Bezirksregierung als Landesmittelbehörde die Aufsicht über die ihnen unterstehenden unteren Landesbehörden. Die unteren Landesbehörden sind gem. § 9 Abs. 2 LOG die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden. Die Weisungsrechte ergeben sich aus § 9 OBG und obliegen der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Daraus folgt, dass nach dem Wegfall des bisherigen § 44 Abs. 1 S. 2 StVO („Die zuständigen obersten Landesbehörden und die höheren Verwaltungsbehörden können diesen Behörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.“) kein unmittelbares Weisungsrecht der höheren Straßenverkehrsbehörden gegenüber den Mittleren und Großen kreisangehörigen Kommunen als Straßenverkehrsbehörden mehr besteht.

2. Kommunalaufsicht

Weder das OBG noch die Zuständigkeitsverordnung regeln, durch wen in der Kommune die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde wahrgenommen werden. Dies bestimmt sich nach kommunalrechtlichen Vorschriften. In der Regel handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3, 1. Halbsatz GO. Der Rat kann sich im Zuge seiner Allzuständigkeit gem. § 41 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3, 2. Halbsatz GO u.a. mit Themen des § 45 StVO befassen und Beschlüsse dazu treffen. Der Rat oder ein Ausschuss ist bei seinen Entscheidungen jedoch immer an die rechtlichen Voraussetzungen gebunden, die zur Anordnung oder Aufhebung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung erfüllt sein müssen.



Sollte der Rat oder einer seiner Ausschüsse einen rechtswidrigen Beschluss fassen, z.B. weil die Voraussetzungen für die Anordnung oder Aufhebung einer Maßnahme nach § 45 StVO nicht vorliegen, kann dieser Beschluss nur mit den Mitteln der Kommunalaufsicht beanstandet werden. Dieser stehen gem. § 11 OBG die Befugnisse der §§ 121 bis 125 GO zur Verfügung. Die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Kommunen führt der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gem. § 120 Abs. 1 GO i.V.m. § 59 Abs. 1 KrO. Die Kommunalaufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte führt die Bezirksregierung (§ 57 Abs. 1 KrO, § 120 Abs. 2 GO).

Die fachliche Bewertung, ob eine Rats- oder Ausschussentscheidung rechtskonform ist, erfolgt durch die Fachaufsichtsbehörde. Diese hat der Kommunalaufsichtsbehörde die begründete fachliche Stellungnahme vorzulegen, damit die Kommunalaufsicht entsprechend tätig werden kann.

Eine unmittelbare kommunalrechtliche Weisung der Fachaufsicht ist somit nicht zulässig.

Im Auftrag


(Diehl)

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/66

Datum: 01.09.2021

Vorlage, DS-Nr. 2020/0228/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.09.2021			

Betreff: Verkehrssicherheit im Bereich Weierdorf / Flughafenstraße Altenrath
hier: Antrag der SPD Fraktion Troisdorf vom 13. Februar 2020

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die nachfolgenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Es handelt sich hier um eine Maßnahme des Straßenverkehrsrechts; diese fällt in die materielle Entscheidungskompetenz der Straßenverkehrsbehörde. Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen sieht hier keine Veranlassung, diese Entscheidung im Rahmen seines Rückholrechts zu ändern.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Die Verwaltung hat den Antrag gemeinsam mit der Kreispolizeibehörde sowie dem Landesbetrieb Straßen NRW als zuständigem Straßenbaulastträger überprüft.

1. Einheitliche Temporegelung von maximal 50 km/h in beiden Richtungen der Flughafenstraße zwischen Ortsausgang und Stadtgrenze
2. Prüfung des Einbaus eines Verkehrshindernisses zwecks Tempodrosselung,
3. Radarüberwachung und
4. neue eis- und beschlagfreie Verkehrsspiegel

zu 1

Die Verwaltung hat auf der Flughafenstraße in Höhe der Einmündung Weierdorf eine dreitägige Verkehrsmessung durchgeführt. Die hierbei festgestellte V85 lag in Fahrtrichtung Altenrath bei 63 km/h (zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h). Diese 63 km/h wurden auch in der Gegenrichtung (zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h) gemessen. Die Verkehrsbelastung lag täglich bei durchschnittlich rund 4600 Fahrzeugen (beide Fahrtrichtungen zusammen). Dies entspricht einer unteren/mittleren Belastung einer Landesstraße.

Der LKW-Anteil lag in Richtung Altenrath bei rund 4 % (hier sind alle Fahrzeuge enthalten die eine Länge von mehr als 8 m aufweisen) In Gegenrichtung betrug der Anteil 4,45 %.

Die Verkehrsbelastung in der Spitzenstunde betrug 482 Fahrzeuge. Dies entspricht im Schnitt 8 Fahrzeuge pro Minute.

Die Kreispolizei teilte mit, dass die gesamte Situation an genannter Stelle unauffällig im Hinblick auf ein relevantes Unfallgeschehen ist.

Die zulässige Regelgeschwindigkeit beträgt außerhalb geschlossener Ortschaften 100km/h gilt. Hiervon kann/muss aus Verkehrssicherheitsgründen nach unten abgewichen werden. Eine solche Begründung kann sich beispielsweise durch den Fahrbahnverlauf, die Sichtverhältnisse, Breite und Ausbauzustand sowie die Höhe und Dichte des Verkehrsaufkommens begründen.

Aus Richtung Lohmar wurde seinerzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h durch die Einmündung Weierdorf und den dortigen Kurvenverlauf begrenzt.

In Richtung Lohmar wurde 2012 die bis dahin geltenden 100 km/h aufgrund der leichten Kuppe und der Linkskurve auf 70 km/h herabgesetzt. Der Unterschied begründet sich dadurch, dass aus Richtung Lohmar die Einmündung Weierdorf später zu erkennen ist, da diese sich in der Innenkurve befindet. Unterschiede in der Geschwindigkeitsbegrenzung je Fahrtrichtung sind üblicherweise dort anzutreffen, wo sich auch Unterschiede in Sichtbeziehungen und Fahrbahnverläufen ergeben.

Eine Anpassung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten an die örtlichen und verkehrlichen Verhältnisse ist somit erfolgt. Weitergehende objektive Begründungen waren in dem gemeinsamen Ortstermin mit der Kreispolizeibehörde und dem Landesbetrieb Straßen NRW nicht feststellbar.

Da sich die vorhandenen Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht nur auf die Einmündung selbst beziehen, sondern auch durch weitere Faktoren (Kuppe/Kurvenverlauf) begründet sind, wird das Zusatzzeichen „gefährliche Einmündung“ entfernt, welches ohnehin nicht im Verkehrszeichenkatalog der Straßenverkehrsordnung enthalten ist.

Stattdessen wird das aus Richtung Altenrath vorhandene Gefahrzeichen mit der Geschwindigkeitsbegrenzung kombiniert, so dass dieses Gefahrzeichen bereits aus einer größeren Entfernung erkennbar ist.

Aus Richtung Lohmar wird das vorhandene 50 km/h-Zeichen mit einem Gefahrzeichen ergänzt.

Für eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auch im weiteren Verlauf Richtung Lohmar bzw. aus Richtung Lohmar bestehen hier keine mit der Straßenverkehrsordnung zu vereinbarenden Gründe.

Zu 2

Der Landesbetrieb Straßen NRW hat hierzu mitgeteilt, dass der Einbau eines „Verkehrshindernisses“ außerhalb geschlossener Ortschaften nicht zulässig ist, weil ebendies eine zusätzliche Gefahrstelle bedeuten würde.

Der Austausch der Verkehrsspiegel wurde durch die Verwaltung veranlasst.

Zu 3

Die Messdaten liegen der Kreispolizeibehörde Siegburg vor. Grundsätzlich findet dann von dort eine Einschätzung statt, ob hier Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt werden können.

Zu 4

Der Austausch der Verkehrsspiegel wurde durch die Verwaltung veranlasst.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/66.3

Datum: 16.05.2022

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0012/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Erstellung eines Fußgängerüberweges an der Bushaltestelle Herderweg
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 08.11.2021

Mitteilungstext:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die u.g. Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Gem. den Richtlinien für die Anlage von Fußgängerüberwegen ist eine Mindestzahl von querenden Fußgängern von 50 erforderlich. Zu dieser Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs muss die Krafffahrzeugstärke mindestens 200 betragen.

Die Verwaltung hat in der Rathausstraße in Höhe des Herderweges / Monsignore-Bollenbach-Straße am 22.03. und 24.03. eine Fußgängerzählung zu den Morgen- und (Nach-)Mittagsstunden vorgenommen. Zur gleichen Zeit wurde eine Verkehrszählung mittels Seitenradarmessung vorgenommen.

Die Ergebnisse sind in der beigefügten Tabelle dargestellt.

Die Verwaltung hat darüber hinaus einen Ortstermin mit der Kreispolizeibehörde am 09.05.2022 in den Morgenstunden durchgeführt.

Grundschüler*innen, die die Schule in der Ketteler Straße besuchen, nutzen den eingerichteten Fußgängerüberweg in Höhe der Eichendorffstraße.

Die Rathausstraße in Höhe des Herderweges wird u.a. auch von Schüler*innen der weiterführenden Schule am Schulzentrum Sieglar, sowie des Berufskollegs gequert. Die zu den relevanten Zeiten ermittelten Fußgängerquerungen liegen hier deutlich unter den nach den Richtlinien erforderlichen Zahlen, so das hier die Einrichtung eines Fußgängerüberweges nicht erfolgen kann. Dies wird auch durch den Straßenbaulastträger in einer Stellungnahme mitgeteilt.

Zudem kann hier auch keine nach den Richtlinien erforderliche Bündelung des Fußgängerverkehrs erreicht werden, da durch die sich gegenüber angelegten Bushaltestellen ein FGÜ vom Herderweg ca. 10 m abgerückt in Richtung Kreisverkehr angelegt werden könnte. Die sich hierbei ergebende Entfernung zu den Bushaltestellen von ca. 45 m wird erfahrungsgemäß durch den Fußgängerverkehr

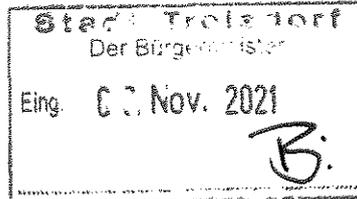
nicht akzeptiert wird, so dass die Querungen im unmittelbaren Einmündungsbereich stattfinden.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent II

SPD FRAKTION TROISDORF Kölner Straße 176 / 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus



per Mail: buergermeister@troisdorf.de

8. November 2021

Erstellung eines Fußgängerüberwegs an der Bushaltestelle Herderweg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der SPD Fraktion beantragen wir durch die Verwaltung die Möglichkeit der Einrichtung eines Fußgängerüberwegs in der Rathausstraße in Höhe der Bushaltestelle Herderweg zu prüfen und, falls das nicht möglich sein sollte, alternative Lösungsvorschläge zu machen, um die Gefahrensituation zu entschärfen. Der Antrag soll auch im nächsten Ortschaftsausschuss Sieglar beraten werden.

Begründung:

Die Bushaltestelle Herderweg an der Rathausstraße in Sieglar ist durch die Schüler*innen des Berufsschulzentrums zeitweise stark frequentiert. Gleichzeitig sind in das Neubaugebiet um die Monsignore-Bollenbach-Straße Familien mit Kindern zugezogen, die ebenfalls die Straßen kreuzen müssen. Die Rathausstraße ist eine stark befahrene Straße, die Geschwindigkeitsbegrenzung wird häufig nicht beachtet. Die Sicherheit für die Bürger*innen, vor allem der Kinder und Schulkinder gilt es dringend zu erhöhen.

Susanne Meinel Sachk. Bürgerin **Bettina Stinner** Sachk. Bürgerin **Marco Friederich** Sachk. Bürger **Haritharan Gunapalasingam** Sachk. Bürger

Andrea Heidrich
Stadtverordnete

Ron Jascha Marner
Stadtverordneter

Harald Schliekert
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- * federführendes Dezernat/Amt 1165
(Vorlageneinsteller)
- * sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- * folgenden OE's z.K. 13/01
- * Ausschuß/Rat (Schriftführung) OA - Sep. / SFRB

SPD FRAKTION
TROISDORF

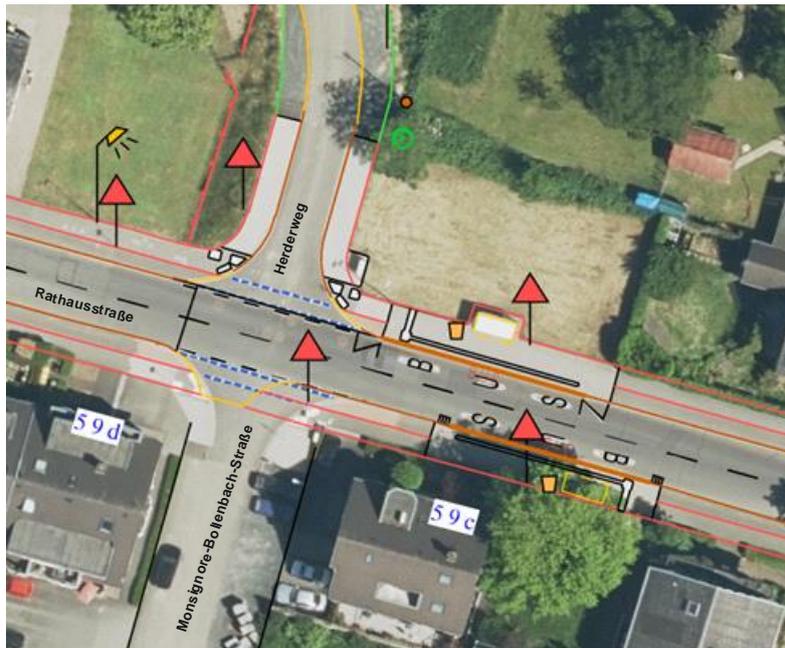
T +49 2241 900-770
F +49 2241 900-880
fraktion@spd-troisdorf.de

Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

VR-Bank Rhein-Sieg eG
BIC GENODE33TST
IBAN DE69 3706 9520 1302 0620 28

spd-troisdorf.de/fraktion

Zählung des Fußgänger-/Fahrzeugverkehrs Rathausstraße am 22. Und 24.03.2022



Fußgängerquerungen

22.03.	7-8	8-9	13-14	14-15
Herderweg Richtung M.-Bollenbachstr.	3	3	25	28
M.-Bollenbach-Str. Richtung Herderweg	15	13	1	0
Summe	18	16	26	28

24.03.	7-8	8-9	13-14	14-15
Herderweg Richtung M.-Bollenbachstr.	3	2	24	21
M.-Bollenbach-Str. Richtung Herderweg	10	14	1	1
Summe	13	16	25	22

Kraftfahrzeugstärken

22.03.	7-8	8-9	13-14	14-15
	217	329	226	248

24.03.	7-8	8-9	13-14	14-15
	206	308	231	296

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/66

Datum: 16.05.2022

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0331/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Freigabe des Hans-Jaax-Platzes für den Fahrradverkehr
hier: Antrag der Fraktion Die LINKE vom 30. März 2022

Mitteilungstext:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die u.g. Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Beim Hans-Jaax-Platz handelt es sich um den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB). Diese 6 Haltestellen sowie 2 Busabstellplätze wurden seinerzeit mit Fördermitteln für den Betrieb durch die RSVG errichtet.

In diesem Zusammenhang wurde

1. die Einfahrt mittels Verkehrszeichen 250 (Ausnahme Busverkehr) in Höhe der Querungsinsel auf der Poststraße gesperrt.
2. Auf Höhe des Bahnhofes findet nur die signalisierte Ausfahrt der Busse statt. Hier ist durch das Zeichen 267 die Einfahrt komplett untersagt.

Eine Freigabe für den Radverkehr käme aufgrund der Signalisierung der Ausfahrt in Höhe Bahnhofsgebäude nur aus der Richtung zu 1 in Betracht.

Die Verwaltung hat die RSVG um Stellungnahme gebeten, die wie folgt abgedruckt ist.

Eine Freigabe des Busbahnhof Troisdorf für den Radverkehr wird von der RSVG nicht befürwortet.

Das Fahrpersonal hat beim Befahren des Busbahnhofs bereits heute auf teils quer über den Busbahnhof laufende Fußgänger zu achten. Zusätzlich dort fahrende Radfahrer, welche womöglich auch noch zwischen haltenden bzw. parkenden Bussen herfahren, würden die Gefahr eines Unfalls deutlich erhöhen. Selbst bei Schrittgeschwindigkeit fahrenden Bussen würde eine Kollision mit einem Fahrradfahrer für diesen vermutlich verheerende Folgen haben.

Weitere Konflikte sehen wir zwischen Fahrradfahrern und heraneilenden Fahrgästen. Die Verwaltung teilt die Bedenken, dass es aufgrund der hohen Taktung und der teils

mehreren dort wartenden Busse bei dort beidseitig stattfindendem Radverkehr zu Konflikten kommt. Die Entfernung der Fahrradständer bis zur Ampel Poststr. / Kronprinzenstr. beträgt ca. 35 m. Die Verwaltung hält dies für eine zumutbare Entfernung.

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent II

DIE LINKE Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf Kölnerstr. 176, 53840 Troisdorf

An die Stadt Troisdorf

Der Bürgermeister

Kölner Str. 176

53840 Troisdorf



Sven Schlesiger

Fraktionsvorsitzender

Die Linke Fraktion im

Rat der Stadt Troisdorf

Kölner Str. 176

53840 Troisdorf

Telefon 02241 / 900789

svn.schlesiger@dielinke-troisdorf.de

www.dielinke-troisdorf.de

VR-Bank Rhein Sieg eG

IBAN:

DE18370695201600934011

BIC: GENODED1RST

Troisdorf, den 30.03.22

Antrag an den Ausschuss für Mobilität und Bauwesen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Ausschuss möge beschließen, dass der Hans-Jaax-Platz für den Fahrradverkehr freigegeben wird.

Begründung: Auf dem Hans-Jaax-Platz befindet sich die neu eingerichtete Mobilstation der RSVG. Diese Mobilstation ist, wenn sich die/der Radfahrer*in an die Verkehrsregeln halten, nur über ein längeres schieben, über den Bürgersteig erreichbar. Auch ein neben liegender Fahrradständer ist lediglich so erreichbar.

Bisher ist der Hans-Jaax-Platz nur für Busse freigegeben, diese fahren an dieser Stelle nur Schrittgeschwindigkeit oder warten dort. Eine besondere Gefahr durch eine zusätzliche Nutzung durch Fahrradfahrer*innen ist nicht zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Schlesiger

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt II 66
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 23101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Roberta / 5+66

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 16.05.2022

Anfrage, DS-Nr. 2022/0514

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Bushaltestellen

hier: Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION vom 09. Mai 2022

Sachdarstellung:

1. Wie viele Bushaltestellen im Stadtgebiet verfügen nicht über einen umfassenden dauerhaften Wetterschutz; welche Buslinien sind hauptseitig von fehlendem Wetterschutz an Bushaltestellen betroffen.

Nach derzeitigen Ausbaustand (*Auswertung 2019*) sind 75% der Bushaltestellen im Stadtgebiet mit einem ausreichenden Wetterschutz ausgestattet. 50 Bushaltestellen sind nicht mit einem umfassenden Wetterschutz versehen. Folgende Linien sind betroffen:

3 x Linie 501
5 x Linie 503
7 x Linie 505
9 x Linie 506
16 x Linie 507
16 x Linie 508
1 x Linie 550
4 x Linie 551

2. Bei wie vielen dieser Bushaltestellen ist aus bau(recht)lichen Gründen kein Zubau eines Wetterschutzes möglich?

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass alle Bushaltestellen, die nicht mit einem Wetterschutz ausgestattet sind, aufgrund von bau(recht)lichen Gründen nicht umgesetzt werden können. Meist ist dies durch fehlende Flächen oder schmale Gehwege begründet. Die Verwaltung prüft jedoch bei anstehenden Straßen- bzw. Gehwegsanierungen grundsätzlich ob bei den Bestandshaltestellen die Errichtung eines Wetterschutzes realisiert werden kann.

3. Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, die beiden Bushaltestellen FLIEGENBERG zeitnah mit einem dauerhaften Wetterschutz, der ggf. naturschutzrechtliche Belange erfüllt, zu versehen; wenn nein, warum nicht; wenn ja, wann?

Die Verwaltung wird prüfen, ob die Bushaltestelle Fliegenberg mit einem dauerhaften Wetterschutz ausgestattet werden kann. Die Ergebnisse werden nach Prüfung dem Ausschuss bekannt gegeben.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent II

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

Eing. 10. Mai 2022

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

9.5.2022

Herrn
 Bürgermeister Biber
 - per Mail

Betreff: Sitzung des MoBau-Ausschusses am 23.6.2022
 hier: Anfragen

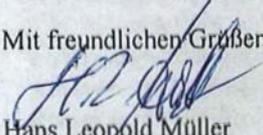
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der o.a. Sitzung:

Bushaltestellen

1. Wie viele Bushaltestellen im Stadtgebiet verfügen nicht über einen umfassenden dauerhaften Wetterschutz; welche Buslinien sind hauptseitig von fehlendem Wetterschutz an Bushaltestellen betroffen?
2. Bei wie vielen dieser Bushaltestellen ist aus bau(recht)lichen Gründen kein Zubau eines Wetterschutzes möglich?
3. Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, die beiden Bushaltestellen FLIEGENBERG zeitnah mit einem dauerhaften Wetterschutz, der ggf. naturschutzrechtliche Belange erfüllt, zu versehen; wenn nein, warum nicht; wenn ja, wann?

Mit freundlichen Grüßen


 Hans Leopold Müller
 Die Fraktion

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt II
 (Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
 (Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13/01

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) MoBan A / S'FG6

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 08.06.2022

Anfrage, DS-Nr. 2022/0594

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Furche auf der Kreuzung Willy-Brandt-Ring/Sieglarer Str. in Richtung Rathaus
hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 06. Juni 2022

Sachdarstellung:

Bei der Straße Willy-Brandt-Ring handelt es sich um eine übergeordnete Straße (L332). Die Straßenbaulast liegt beim Landesbetrieb Straßen NRW.

Seitens der Verwaltung wurde dieser Schaden bereits an den Landesbetrieb weitergeleitet.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent II

DIE LINKE Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf Kölnerstr. 176, 53840 Troisdorf

An die Stadt Troisdorf

Der Bürgermeister

Kölner Str. 176

53840 Troisdorf



Sven Schlesiger

Fraktionsvorsitzender

**Die Linke Fraktion im
Rat der Stadt Troisdorf**

Kölner Str. 176

53840 Troisdorf

Telefon 02241 / 900789

sv.en.schlesiger@dielinke-
troisdorf.de

www.dielinke-troisdorf.de

VR-Bank Rhein Sieg eG

IBAN:

DE18370695201600934011

BIC: GENODED1RST

Troisdorf, den 06.06.22

Anfrage an den Ausschuss für Mobilität und Bauwesen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

auf der Kreuzung Willy-Brandt-Ring / Sieglarer Str. in Richtung Rathaus befindet sich
mitten auf der Fahrbahn eine deutliche Furche.

Ist der Verwaltung die Ursache bekannt, die zur Entstehung der Furche geführt hat?

Wann ist mit einer Ausbesserung der Stelle zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Schlesiger

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) II/COTI 66 H
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____
- folgenden OE's z.K. B101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) No BauA / St 66